

Große Anfrage

der Fraktion der FDP/DVP

und

Antwort

der Landesregierung

Kinderschutz und Aufarbeitung von Kindesmissbrauchsfällen

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen bzw. die Zahl festgestellter Kindeswohlgefährdungen in Baden-Württemberg seit 2012 entwickelt und wie bewertet sie diese Entwicklung?
2. Welche Empfehlungen des Abschlussberichts aus 2019 der Kommission Kinderschutz unter Vorsitz des Sozialministers hat sie bereits umgesetzt, welche plant sie noch umzusetzen und welche plant sie – mit welcher Begründung – nicht umzusetzen?
3. Inwiefern hat sie Maßnahmen zur Informationsweitergabe zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von Missbrauchsfällen ergriffen, insbesondere vor dem Hintergrund der Empfehlungen im Abschlussbericht der Kinderschutzkommission unter dem Vorsitz des Sozialministers (siehe „Ergebnisse“ des Abschlussberichts der Kommission Kinderschutz Seite 25)?
4. Welche Schlüsse zieht sie aus dem Zwischenbericht der Expertenkommission mit dem Titel „Wissenschaftliche Begleitung der Aufarbeitung strukturell begünstigender (lokaler) Faktoren von Kindeswohlgefährdung auf Grundlage eines Falls von schwerem sexuellem Missbrauch in einer Pflegefamilie im Landkreis Tübingen“ und welche Maßnahmen hat sie auf Basis dieser wissenschaftlichen Empfehlungen ergriffen bzw. plant sie noch zu ergreifen?
5. Teilt sie die Auffassung, wonach datenschutzrechtliche Bedenken dazu führen, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung des konkreten Falls durch die Expertenkommission „verunmöglicht“ wird (siehe Zwischenbericht aus Fragen 4, Seite 9 bis 10)?
6. Was hat sie unternommen, um die wissenschaftliche Aufarbeitung des Falls durch die Expertenkommission (siehe Frage 4 und 5) zu unterstützen?

Eingegangen: 26.4.2023 / Ausgegeben: 14.8.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Welche Schlüsse zieht sie aus dem Zwischenbericht aus Fragen 4 bis 6, wonach „trotz wiederholter Nachfrage“ keine formale Rückmeldung auf den Widerspruch der Projektleitung der Expertenkommission zum Bescheid des Sozialministeriums vom 20. Oktober 2021 bzw. auf die Konkretisierung vom 22. November 2021 gegeben wurde (siehe Zwischenbericht Seite 9 bis 10)?
8. Welche Schlüsse zieht sie aus dem Zwischenbericht aus Fragen 4 bis 7, wonach die am Zwischenbericht beteiligten Experten von ähnlichen Problemen aus diversen anderen Aufarbeitungsprojekten berichten (siehe Zwischenbericht Seite 10) und liegt ihrer Meinung nach ein grundsätzliches Problem bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung von Missbrauchsfällen vor?
9. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen stehen der wissenschaftlichen Aufarbeitung bekannt gewordener Missbrauchsfälle insofern entgegen, dass eine anonymisierte Weitergabe relevanter Daten zur Aufarbeitung nicht möglich erscheint (mit der Bitte um Angabe bestehender Bedenken sowie der Darlegung, weshalb kein Lösungsweg eine andere Beurteilung bietet)?
10. Welche Forschungsprogramme unterstützt sie derzeit zur Untersuchung von Ursachen und Prävention von Kindeswohlgefährdung (bitte mit Angaben zur Höhe der finanziellen Förderung)?
11. Inwieweit wurden die Kapazitäten der Jugendämter in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren ausgeweitet oder inwieweit plant sie diese auszuweiten (bitte mit Nennung der Stellen pro Jugendamt, besetzt/unbesetzt und Auslastung der vergangenen zehn Jahre)?
12. Welche Finanzierungsmittel stellt sie den Kommunen für den Ausbau der Jugendämter bereit?
13. Inwieweit kann aus ihrer Sicht die in den letzten Jahren beobachtete Stagnation der Anzahl an Verfahren zur Kindeswohlgefährdung, welche vielfach mit den Coronamaßnahmen erklärt wurde, mit einem positiven Effekt der Coronamaßnahmen auf die Verringerung von Kindeswohlgefährdungen oder mit einem geänderten Meldeverhalten erklärt werden?
14. Wie unterscheidet sich die Anzahl an Verfahren zur Kindeswohlgefährdung nach Landkreisen in Baden-Württemberg?
15. Wie bewertet sie die regionalen Unterschiede zwischen den Landkreisen bei der Anzahl an Verfahren zur Kindeswohlgefährdung?
16. Wie bewertet sie die regionalen Unterschiede zwischen den Landkreisen bei der Anzahl an festgestellten latenten oder akuten Kindeswohlgefährdungen?
17. Welche Schlüsse zieht sie aus dem Ergebnis der bundesweiten Vollerhebung bei Jugendämtern zur Pflegekinderhilfe des Deutschen Jugendinstituts (siehe van Santen et. al 2019), wonach bundesweit nur rund ein Drittel der Jugendämter Handlungsleitlinien zum Kinderschutz in der Pflegefamilie bzw. zwei Drittel Verfahren und Regelungen für den Umgang mit Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung eines Pflegekindes hinweisen, vorweisen können und Jugendämter mit solchen Verfahren signifikant geringere Anteile an ungeklärten Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung haben als die ohne solche Verfahren?
18. Wie viele Jugendämter in Baden-Württemberg können Handlungsleitlinien zum Kinderschutz in der Pflegefamilie bzw. Verfahren und Regelungen zum Umgang mit Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung eines Pflegekindes hinweisen, vorweisen?
19. Welche Maßnahmen ergreift sie, um die Jugendämter bei der Erstellung solcher Handlungsleitlinien, Verfahren und Regelungen aus Frage 17 und 18 zu unterstützen, zum Beispiel durch die Ausarbeitung einer landesweiten Mustervorgabe, welche die Jugendämter als Vorlage nutzen können?

20. Wer übt über die Arbeit der Jugendämter im Land die Fach- bzw. die Rechtsaufsicht aus und beaufsichtigt, kontrolliert oder berät diese bei der Arbeit?
21. Weshalb sind die landesweiten Ombudsstellen nicht mit einer hoheitlichen Aufsichtsfunktion gegenüber den Jugendämtern ausgestattet?
22. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um die Inanspruchnahme von Information, Beratung und Vermittlung durch Ombudsstellen bekannter zu machen?
23. Wie viele Gutachter gibt es in Baden-Württemberg, die nach ihrer Kenntnis zur Behandlung bzw. Aufklärung von Missbrauchsfällen theoretisch von Gerichten bzw. Ämtern beauftragt werden könnten?
24. Wie viele dieser Gutachter werden letztendlich auch von Gerichten bzw. Ämtern beauftragt (mit Nennung der Zahl der beauftragten Gutachter in den letzten drei Jahren)?
25. Wie erklärt sie sich ggf. die Diskrepanz zwischen der absoluten Anzahl in Frage kommender Gutachter und letztlich in Anspruch genommener Gutachter?
26. Wie bewertet sie diese Diskrepanz bzw. gedenkt sie dieser entgegenzuwirken, wenn ja, wie?
27. Nach welchen Kriterien werden die genannten Gutachterbüros aus Fragen 23 und 24 ausgewählt bzw. welche Standards müssen die Gutachterbüros erfüllen, um Gutachten im Rahmen von gerichtlichen Sorgerechtsstreiten und Missbrauchsfällen auszuarbeiten?
28. Wie viele Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter, die sich mit Sorgerechtsstreiten und Missbrauchsfällen befassen, wurden in den vergangenen fünf Jahren angeboten und wie hat sich deren Auslastung gestaltet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, angebotenen Fortbildungen und Teilnehmerzahlen der Fortbildungen)?
29. Nach welchen Kriterien werden Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter, die sich mit Sorgerechtsstreiten und Missbrauchsfällen befassen, angeboten bzw. nach welchen Auswahlkriterien werden die entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen besucht?
30. Wer führt die Fortbildungen aus Fragen 28 und 29 durch?

26.4.2023

Birnstock
und Fraktion

Begründung

Der Schutz von Kindern vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung muss durch den Staat jederzeit gewährleistet werden. In der Folge von schweren Missbrauchsfällen hat die Landesregierung die Kommission Kinderschutz ins Leben gerufen, welche über 100 konkrete Einzelempfehlungen an Bund, Land und Kommunen erarbeitet hat. Auch der Zwischenbericht der Expertenkommission der Universitätsklinik Ulm enthält Handlungsempfehlungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung. Die wissenschaftliche Aufarbeitung eines Falls von schwerem sexuellem Missbrauch in einer Pflegefamilie im Landkreis Tübingen durch

eine Expertenkommission wird allerdings nach Ansicht der Expertenkommission aus datenschutzrechtlichen Gründen nahezu verunmöglicht. Diese Große Anfrage soll daher beleuchten, welche Empfehlungen der Kommission Kinderschutz bzw. der Expertenkommission die Landesregierung bereits umgesetzt hat bzw. welche sie plant umzusetzen, inwiefern sie die wissenschaftliche Aufarbeitung der Missbrauchsfälle unterstützt und wie sich die gerichtliche Auseinandersetzung von Missbrauchsfällen und Sorgerechtsstreiten im Hinblick auf Gutachten und Fortbildungen ausgestaltet.

Antwort*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 27. Juli 2023 Nr. STM32-0142.5-31/7/3:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Hassler
Staatssekretär

*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 Nr. SM22-0141.5-26/2887 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Große Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. *Wie hat sich die Anzahl der Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen bzw. die Zahl festgestellter Kindeswohlgefährdungen in Baden-Württemberg seit 2012 entwickelt und wie bewertet sie diese Entwicklung?*

Entsprechend der Auskunft des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg lassen sich die Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Baden-Württemberg entsprechend des Ausgangs des Verfahrens wie folgt darstellen:

Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in Baden-Württemberg seit 2012 nach dem Ergebnis des Verfahrens									
Jahr	Verfahren insgesamt	Ergebnis des Verfahrens							
		akute Kindeswohlgefährdung		latente Kindeswohlgefährdung		keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf		keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2012	9.630	1.498	15,6	1.965	20,4	3.278	34,0	2.889	30,0
2013	9.861	1.361	13,8	1.782	18,1	3.485	35,3	3.233	32,8
2014	10.136	1.461	14,4	1.890	18,7	3.708	36,6	3.077	30,3
2015	10.963	1.762	16,1	1.956	17,8	3.959	36,1	3.286	30,0
2016	12.133	1.814	15,0	2.181	18,0	4.420	36,4	3.718	30,6
2017	12.298	1.751	14,2	2.173	17,7	4.533	36,9	3.841	31,2
2018	13.781	2.196	15,9	2.339	17,0	4.906	35,6	4.340	31,5
2019	14.429	2.287	15,9	2.393	16,6	5.306	36,8	4.443	30,8
2020	16.718	2.473	14,8	2.652	15,9	6.082	36,4	5.511	33,0
2021	16.727	2.719	16,3	2.493	14,9	5.879	35,1	5.636	33,7
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.									
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2023									

Aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich, dass sowohl die Anzahl der Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung als auch die Anzahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen seit 2012 kontinuierlich angestiegen sind. Die Verfahren, in denen eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt werden konnte, haben dagegen prozentual deutlich abgenommen. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen setzt sich die Landesregierung weiterhin auf den verschiedenen Ebenen für einen guten und effektiven Kinderschutz ein, siehe hierzu im Folgenden.

2. Welche Empfehlungen des Abschlussberichts aus 2019 der Kommission Kinderschutz unter Vorsitz des Sozialministers hat sie bereits umgesetzt, welche plant sie noch umzusetzen und welche plant sie – mit welcher Begründung – nicht umzusetzen?

Seit der Veröffentlichung des Abschlussberichts der Kommission Kinderschutz im Februar 2020 konnten die Empfehlungen der Kommission Kinderschutz in allen Bereichen umgesetzt oder mit der Umsetzung begonnen werden. Die Landesregierung plant, alle von der Kommission Kinderschutz ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen.

a) Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz

Die Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz ist abgeschlossen, soweit konkrete Handlungsaufträge betroffen sind.

aa) Empfehlungen der Kommission Kinderschutz zur Änderung des Familienverfahrensrechts, zur wissenschaftlichen Evaluierung von Kinderschutzverfahren, zur Regelung der Qualifikation von Verfahrensbeiständen und zur Verbesserung der interdisziplinären Kooperation

aaa) Empfehlungen der Kommission Kinderschutz zur Änderung des Familienverfahrensrechts

Das Land hat zur Umsetzung der von der Kommission Kinderschutz empfohlenen Änderungen des Familienverfahrensrechts einen vom Ministerium der Justiz und für Migration erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 360/20). Dieser Entwurf wurde am 18. September 2020 durch den Bundesrat weitgehend unverändert beschlossen und in den Deutschen Bundestag eingebracht. Obwohl der Gesetzentwurf durch die Bundesregierung leider abgelehnt wurde, weil diese ihr Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BGBl. 2021, S. 1810) unter dem Strich für das vorzugswürdige Gesamtpaket hielt, hat das Land Baden-Württemberg die auf die Kommission Kinderschutz zurückgehenden Regelungsvorschläge im Rechtsausschuss des Bundesrates weiterverfolgt. Die von Baden-Württemberg dort gestellten Änderungsanträge wurden so schließlich Gegenstand der Stellungnahme des Bundesrats.

Nachdem der Gesetzentwurf mit dem Ende der 19. Legislaturperiode des Bundestages der Diskontinuität anheimfiel, hat der Bundesrat diesen mit Beschluss vom 11. März 2022 (BR-Drs. 64/22 [Beschluss]) erneut in den Bundestag eingebracht.

Den Empfehlungen der Kommission Kinderschutz zur Änderung des Familienverfahrensrechts liegt insgesamt die Erkenntnis zugrunde, dass Grundvoraussetzung einer tragfähigen Entscheidung des Familiengerichts neben der Einhaltung der Verfahrensregeln die umfassende Ermittlung des Sachverhalts und – bei Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls – die Anordnung geeigneter Maßnahmen sowie deren Wirksamkeitskontrolle ist.

Im Einzelnen:

(1) Stärkung der Verfahrensbeistandschaft

Das Institut der Verfahrensbeistandschaft soll nach dem baden-württembergischen Regelungsvorschlag durch eine Streichung des Regelvorbehalts in § 158 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gestärkt werden. Nach dem Regelungsentwurf ist es insbesondere in Kinderschutzverfahren nach § 1666 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verpflichtend, einen Verfahrensbeistand zu bestellen. Eine Stärkung der Verfahrensbeistandschaft ist mittlerweile durch das (Bundes-)Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kin-

der (BGBl. 2021, S. 1810) erreicht worden, was das Ministerium der Justiz und für Migration begrüßt (vgl. ergänzend zur Qualifikation der Verfahrensbeistände nachfolgend Buchstabe ccc).

(2) Anhörung Minderjähriger

Um zu vermeiden, dass die Anhörung eines Minderjährigen in einem Kinderschutzverfahren nach § 1666 und § 1666a BGB unterbleibt, beinhaltet der Gesetzentwurf auch eine Weiterentwicklung des § 159 FamFG. Das Ministerium der Justiz und für Migration begrüßt die Fortschritte, die das (Bundes-)Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BGBl. 2021, S. 1810) in diesem Bereich zwischenzeitlich gebracht hat.

(3) Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Jugendamt und Familiengericht

Die Kommission Kinderschutz schlägt überdies vor, den Informationsaustausch und Absprachen zwischen Gericht und Jugendamt zu stärken. Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung des § 162 FamFG hat das Gericht mit dem Jugendamt auch die Umsetzbarkeit und Umsetzung geplanter Maßnahmen zum Kinderschutz zu erörtern, was zu einer erhöhten Gewähr der Geeignetheit und Wirksamkeit der Maßnahmen führt. Ergänzend wird darin klargestellt, dass zu der Beteiligung des Jugendamtes am gerichtlichen Verfahren auch dessen ausreichende und umfassende Information über entscheidungserhebliche Tatsachen gehört. Denn vor dem Hintergrund der Stellung des Jugendamts als Verfahrensbeteiligtem in Kinderschutzverfahren muss gewährleistet sein, dass das Familiengericht vor seiner Entscheidung Tatsachen an das Jugendamt übermittelt, die für das Jugendamt nicht zugänglich, für die Wahrnehmung seiner Stellung als Verfahrensbeteiligtem aber erforderlich sind.

Dieser Regelungsvorschlag ist auch Gegenstand der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 2020 zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drs. 634/20 [Beschluss]). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 2020 die Prüfung des Vorschlags angekündigt. Zur Umsetzung gelangte er indes nicht.

(4) Überprüfung von Kinderschutzanordnungen

Es soll nach dem Gesetzentwurf außerdem in § 166 FamFG klargestellt werden, dass das Gericht Anordnungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung in angemessenen Zeitabständen unter anderem darauf zu überprüfen hat, ob diese umgesetzt wurden und ob sie sich als wirksam erweisen. Nach der derzeitigen Regelung des § 166 Absatz 2 FamFG ist nicht eindeutig, ob die Überprüfung von solchen Maßnahmen lediglich mit Blick auf deren mögliche Aufhebung oder auch mit Blick auf ihre Einhaltung oder möglicherweise notwendige Erweiterung erfolgen soll. Durch die derzeitige Regelung soll nämlich eigentlich sichergestellt werden, dass die Verhältnismäßigkeit der gerichtlichen Maßnahme regelmäßig überwacht und diese bei Wegfall der Kinderschutzgründe aufgehoben wird. Im neuen Absatz 2a ist daher klarstellend die Verpflichtung des Familiengerichts vorgesehen, eine entsprechende Kinderschutzanordnung in angemessenen Zeitabständen auch darauf zu überprüfen, ob sie umgesetzt wurde und ob sie wirksam ist. Der Regelungsvorschlag beinhaltet indes keinen Eingriff in das im Rahmen der Überprüfung von Kinderschutzanordnungen bestehende Zuständigkeitsgefüge. Insbesondere wird durch ihn die Polizei nicht in eine Amtshilfepflicht genommen.

Dieser Regelungsvorschlag ist auch Gegenstand der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 2020 zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drs. 634/20 [Beschluss]). Aufgegriffen wurde er nicht.

(5) Anhörung Dritter und Beratung durch Sachverständige

Zusätzlich sollen nach dem Gesetzentwurf die Möglichkeiten des Familiengerichts, den Sachverhalt durch die Anhörung Dritter näher aufzuklären sowie sich sachverständig beraten und unterstützen zu lassen, in den § 160a und § 163 FamFG zukünftig stärker herausgestellt werden. Eine Verpflichtung des Gerichts zur Anhörung Dritter ist derzeit nur in sehr beschränktem Umfang in den Verfahrensvorschriften betreffend die Kindschaftssachen ausdrücklich geregelt. Nicht ausdrücklich normiert ist insbesondere, wie es sich mit Personen verhält, die in einem Haushalt mit dem Minderjährigen leben oder auf andere Art und Weise eine Bezugsperson des Minderjährigen sind. Zwar wäre auch die Anhörung solcher Personen im Rahmen der dem Gericht obliegenden Pflicht zur Amtsermittlung nach bisheriger Rechtslage möglich und gegebenenfalls veranlasst. Um in diesen Fällen aber die Möglichkeit und gegebenenfalls auch bestehende Pflicht zur Anhörung eines Dritten zu verdeutlichen, sieht der Entwurf vor, dies in § 160a FamFG explizit in das Regelungswerk des FamFG aufzunehmen.

Die Möglichkeit des Gerichts, nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen einen Sachverständigen nicht nur zur Begutachtung, sondern auch als Berater und Unterstützer (etwa im Rahmen einer schwierigeren Kindesanhörung) heranzuziehen, besteht wohl bereits nach geltendem Recht. Hiervon wird jedoch durch die gerichtliche Praxis nur zurückhaltend Gebrauch gemacht, obwohl dies gerade in Kinderschutzverfahren wünschenswert sein kann. Es soll daher nach dem Gesetzentwurf nun in § 163 FamFG deutlich herausgestellt werden, dass sich das Gericht zur fachlichen Unterstützung der besonderen Sachkunde und Erfahrung von Sachverständigen auch unabhängig von einer Beweisaufnahme zu Beratungszwecken bedienen kann.

Die Umsetzung der § 163 FamFG betreffenden Empfehlung der Kommission Kinderschutz ist auch Gegenstand der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 2020 zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drs. 634/20 [Beschluss]).

(6) Erweiterung der Beteiligung des Jugendamts in Gewaltschutzverfahren

Der Gesetzentwurf soll ferner auch in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) die Belange des Kindes noch stärker in den Mittelpunkt stellen:

Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1 GewSchG, zum Beispiel ein Annäherungsverbot für gewalttätige Partner, müssen nach der bestehenden Regelung des § 213 Absatz 2 FamFG derzeit nicht den Jugendämtern mitgeteilt werden. Auch eine Anhörung des Jugendamts in Verfahren nach § 1 GewSchG ist in § 213 Absatz 1 FamFG bislang nicht vorgesehen. Die Beteiligung des Jugendamtes ist insoweit nach geltender Rechtslage auf Fälle beschränkt, in denen es zumindest auch um eine gerichtliche Wohnungszuweisung geht (§ 2 GewSchG). Aber auch in sonstigen Fällen können Kinder und Jugendliche, die mit der verletzten Person oder der Täterperson in einem Haushalt leben, mittelbar betroffen sein, weshalb § 213 FamFG des Gesetzentwurfs eine entsprechende Erweiterung vorsieht. Dieser Regelungsvorschlag ist auch Gegenstand der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 2020 zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drs. 634/20 [Beschluss]). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 2020 die Prüfung des Vorschlags angekündigt. Indes fand der Vorschlag keine Aufnahme in das (Bundes-)Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BGBl. 2021, S. 1810).

Auf Veranlassung des Ministeriums der Justiz und für Migration haben die Justizministerinnen und -minister der Länder auf ihrer Herbstkonferenz 2022 zu TOP I.5 einen Beschluss gefasst, mit dem sie den Bundesminister der Justiz bitten, eine Einbindung des Jugendamts in Verfahren nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes in § 213 Absatz 1 FamFG zu prüfen.

bbb) Wissenschaftliche Evaluierung von Kinderschutzverfahren

Die Landesregierung hat auf Veranlassung des Ministeriums der Justiz und für Migration im Bundesrat beantragt, das Bundesministerium der Justiz aufgrund der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz aufzufordern, eine wissenschaftliche Evaluierung der Kinderschutzverfahren zu veranlassen, durch die – insbesondere aufgrund von Verlaufsstudien – die Wirksamkeit familiengerichtlicher Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen erforscht wird (BR-Drs. 361/20). Dieser Antrag wurde am 18. September 2020 durch den Bundesrat beschlossen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vom 12. März 2021 (BR-Drs. 595/21) den Antrag zwar grundsätzlich positiv aufgenommen, aber eine Umsetzung noch nicht begonnen.

Die diesjährige Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister hat auf Veranlassung von Baden-Württemberg den Bundesminister der Justiz an das Anliegen erinnert.

ccc) Regelung der Qualifikation von Verfahrensbeiständen

Durch die Bestellung eines Verfahrensbeistands soll die Interessenvertretung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren gewährleistet werden. Als Interessenvertreter der Kinder können Verfahrensbeistände durch ihre fachlichen Stellungnahmen im Einzelfall maßgeblichen Einfluss auf den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens nehmen. Verfahrensbeiständen kommen dabei zur Wahrnehmung der Kindesinteressen weitreichende Verfahrensrechte zu. Konkrete gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation eines Verfahrensbeistandes gab es zum Zeitpunkt der Befassung der Kommission Kinderschutz noch nicht. § 158 FamFG regelte lediglich allgemein, dass das Gericht einen „geeigneten“ Verfahrensbeistand zu bestellen hat, sofern eine Bestellung erforderlich ist.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt daher, sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Festlegung von Kriterien für die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung von Verfahrensbeiständen einzusetzen.

Zwar war noch ein entsprechender Beschlussvorschlag des Ministeriums der Justiz und für Migration auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister im Jahr 2018 mit deutlicher Mehrheit abgelehnt worden.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drs. 634/20) ist nunmehr aber eine gesetzliche Festlegung der Qualifikation von Verfahrensbeiständen erfolgt. Die Empfehlung der Kommission Kinderschutz, gleichsam ein rechtspolitisches Petition des Landes Baden-Württemberg, ist damit Gesetz geworden.

ddd) Verbesserung der interdisziplinären Kooperation

Die Kommission Kinderschutz stellt in ihrem Abschlussbericht fest, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt eine Verständigung aller am Kinderschutz beteiligten Professionen auf den Kinderschutz als gemeinsames Ziel voraussetzt. Hierzu ist ein gemeinsames Grundverständnis des Kinderschutzes erforderlich. Die Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den Akteuren des Kinderschutzes setzt dabei eine gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung voraus, die nur weiter gedeihen kann, wenn die Fachdiktation der jeweils anderen Professionen verstanden und unterschiedliche Herangehensweisen als wechselseitige Ergänzung begriffen werden.

Ein wesentlicher Schritt hierzu ist die Vermittlung interdisziplinärer Kenntnisse in der Aus- und Fortbildung. Ansätze hierzu werden nachfolgend unter Buchstabe cc) dargestellt.

Ergänzend empfiehlt die Kommission Kinderschutz die Institutionalisierung fall-unabhängiger Konferenzen der Kinderschutzakteure zu prüfen und Netzwerkstrukturen als Foren für den fachlichen Austausch und die Kooperation der am Kinderschutz beteiligten Professionen und Akteure fachlich weiterzuentwickeln.

Diese Empfehlung wurde durch das Ministerium der Justiz und für Migration bereits in die Tat umgesetzt. Die angestoßenen Entwicklungen werden nunmehr kontinuierlich begleitet.

(1) Kinderschutztag

So werden in Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz bereits bestehende Netzwerkstrukturen durch das Ministerium der Justiz und für Migration gefördert und permanent weiterentwickelt. So wird in Kooperation mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bereits seit dem Jahr 2009 jährlich ein Kinderschutztag ausgerichtet. Die Tagung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter der für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Behörden, Einrichtungen und Stellen. Hierzu gehören insbesondere Familienrichterinnen und -richter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter. Ziel des gemeinsamen Kinderschutztages ist es, den möglichst engen fachlichen Austausch zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren zu stärken. Auf diesem Weg soll das Zusammenspiel unterschiedlicher Behörden, Stellen und Fachlichkeiten bei der praktischen Umsetzung des Kinderschutzes weiter ausgebaut werden.

Ergänzend zu dem genannten Kinderschutztag findet regelmäßig der Fachtag Jugendhilfe und Polizei statt.

(2) Best-Practice-Veranstaltung zum Kinderschutz

Vor dem Hintergrund des „Staufener Missbrauchsfalls“ hat das Ministerium der Justiz und für Migration erhoben, inwieweit in den Landgerichtsbezirken in den seit vielen Jahren im Familienrecht bestehenden interdisziplinären Arbeitskreisen (den sog. runden Tischen) bereits ein Austausch auch auf dem Gebiet des Kinderschutzes stattfindet. In der Folge wurden unter Federführung des Ministeriums der Justiz und für Migration in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration „Best-Practice-Veranstaltungen Kinderschutzverfahren“ durchgeführt, mit dem Ziel, für die bereits auf lokaler Ebene stattfindenden Arbeitskreise ein Qualitätsmanagement zu installieren und die Arbeitskreise in diesem Rahmen zu vernetzen. Die Veranstaltungen wurden im April 2019 nacheinander an zwei Orten abgehalten. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus Familienrichterinnen und -richtern sowie Fachkräften der Jugendämter zusammen. Von beiden Gruppen wurden gemeinsame Empfehlungen für eine Best Practice im Bereich des interdisziplinären Austauschs zum Kinderschutz erarbeitet.

bb) Empfehlungen der Kommission Kinderschutz auf dem Gebiet des Strafrechts

aaa) Änderung des Strafgesetzbuches

Die Kommission Kinderschutz hat empfohlen, die bisherige Strafandrohung des § 145a Strafgesetzbuch (StGB) von maximal drei Jahren zu erhöhen und die Möglichkeit zu schaffen, unmittelbaren Zwang gegen unter Führungsaufsicht stehende Verurteilte anordnen zu können, denen eine elektronische Fußfessel angelegt werden soll, die hierbei aber nicht freiwillig mitwirken. Diese Empfehlungen können nur durch eine Änderung des Strafgesetzbuches, also Bundesrecht, umgesetzt werden. Hierfür besteht keine originäre Gesetzgebungskompetenz des Landes. Die Landesregierung hat daher in Umsetzung dieser Empfehlungen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung der Führungsaufsicht (BR Drs. 362/20) in den Bundesrat eingebracht, der am 18. September 2020 die Mehrheit der Länder fand. Mit dem Gesetzesantrag zielte Baden-Württemberg auf eine Stärkung des Systems der Führungsaufsicht durch eine Anhebung des Höchstmaßes der Strafandrohung des § 145a StGB – Verstoß gegen Weisungen

während der Führungsaufsicht – von bislang drei Jahren auf fünf Jahre. Um keine Zeit zu verlieren, wurde außerdem im Rahmen der Befassung mit dem parallel durch die Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Bundesrat am 27. November 2020 ein entsprechender Änderungsantrag eingebracht, mit dem Ziel, die Umsetzung der angestrebten Anhebung des Strafrahmens des § 145a StGB bei Verstößen gegen Weisungen während der Führungsaufsicht zu beschleunigen (BR-Drs. 634/20 [Beschluss]).

Die Bundesregierung hat hierzu in ihrer Gegenäußerung vom 2. Dezember 2020 schlicht auf ihre Stellungnahme vom 21. Oktober 2020 zum Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung der Führungsaufsicht verwiesen, den Vorschlag prüfen zu wollen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt. Zu einer sofortigen Umsetzung im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sah die Bundesregierung entgegen dem mehrheitlichen Votum der Länder keinen Anlass.

Zugleich war in Umsetzung der weiteren Empfehlung der Kommission Kinderschutz vorgesehen, Justiz und Polizei speziell bei der elektronischen Fußfessel in die Lage zu versetzen, einem mit dieser Weisung versehenen Probanden auch gegen dessen Willen das Band, notfalls mit unmittelbarem Zwang, anzulegen. Bisher ist man darauf angewiesen, dem Probanden gut zuzureden und ihm die Strafverfolgung wegen Weisungsverstoßes anzudrohen, sollte er sich weigern, die Fußfessel anzulegen. Soweit Baden-Württemberg daher im Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches auch die Schaffung einer gesetzlichen Befugnis der Führungsaufsichtsstelle vorgesehen hatte, unmittelbaren Zwang gegen nicht kooperationsbereite Probanden anordnen zu dürfen, zeichnete sich in der Länderkoordinierung ab, dass dieser Vorschlag nicht mehrheitsfähig war; er wurde daher mittels Plenarantrag zurückgenommen.

bbb) Führungsaufsicht/Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS)

Die Kommission Kinderschutz spricht sich in ihrem Abschlussbericht für die Schaffung eines gefahrenunabhängigen polizeilichen Wohnungsbetretungsrechts sowie eines Rechts der Polizei zur anlassunabhängigen Durchsicht elektronischer Speichermedien gegenüber Führungsaufsichtsprobanden aus. Beide Empfehlungen wurden von der Kommission ausdrücklich unter den Vorbehalt der vorherigen Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit gestellt. Nach dem Ergebnis der durch das Justizministerium durchgeführten diesbezüglichen Prüfung ist eine verfassungskonforme Umsetzung dieser Empfehlungen nicht möglich. Das Innenministerium hat sich der Auffassung, von einer Implementierung entsprechender Regelungen Abstand zu nehmen, angeschlossen.

Des Weiteren spricht sich die Kommission Kinderschutz für eine Verstärkung des Erfahrungsaustauschs der Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen mit der beim Landeskriminalamt angesiedelten Leitung der Gemeinsamen Zentralstelle (GZS) KURS aus. Das Justizministerium hatte vor dem Hintergrund des „Staufener Missbrauchsfalls“ die Führungsaufsichtsrichterinnen und -richter sowie die Leitung der GZS KURS am 19. Juni 2018 zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Nach der Konzeption dieses Erfahrungsaustausches sollten die Erfahrungsaustauschtreffen zukünftig alle zwei Jahre stattfinden. Dies wurde von den Teilnehmern als sinnvoll, aber auch ausreichend erachtet. Das Folgetreffen sollte am 25. November 2020 stattfinden, musste im Hinblick auf die damalige Pandemielage jedoch abgesagt werden. Vor dem Hintergrund der in der Folge weiter andauernden Coronapandemie fand der zweite Erfahrungsaustausch am 12. Oktober 2022 statt.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt darüber hinaus, KURS-Probanden für die gesamte Dauer der Führungsaufsicht durch den Leiter der Führungsaufsichtsstelle gemäß § 463a Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben zu lassen. Diese Empfehlung wird bereits mit

Ziffer 5.4.4 der Verwaltungsvorschrift (VwV) KURS umgesetzt. Das Justizministerium hat die Führungsaufsichtsstellen auf die bereits bestehende Regelungslage nochmals hingewiesen.

Die Kommission Kinderschutz spricht sich zudem dafür aus, sog. „KURS-Weisungen“ für die gesamte Dauer der jeweiligen Führungsaufsicht aufrechtzuerhalten. Die Kommission Kinderschutz bezieht sich hierbei auf Weisungen in dem die Führungsaufsicht konkretisierenden Beschluss der jeweiligen Strafvollstreckungskammer zur regelmäßigen Kontakthaltung bzw. Vorsprache beim polizeilichen „Fachkoordinator KURS“. Dieser Führungsaufsichtsbeschluss ergeht – wie auch die Kommission Kinderschutz in ihrem Abschlussbericht ausführt – durch die Strafvollstreckungskammer in richterlicher Unabhängigkeit. Eine Umsetzung dieser Empfehlung ist dem Justizministerium infolgedessen aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

ccc) Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Die Kommission Kinderschutz hat empfohlen, dass Eintragungen im Bundeszentralregister wegen sexualbezogener Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen nicht mehr der Löschung unterfallen und auch keiner Aufnahmefrist für ein Führungszeugnis unterliegen sollen, um Informationsdefizite bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu verhindern.

Nach § 72a Absatz 1 SGB VIII dürfen die Träger der Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen (unter anderem) eines Sexualdelikts verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Da Verurteilungen grundsätzlich nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr in das (erweiterte) Führungszeugnis aufgenommen werden und nach Ablauf einer weiteren Frist endgültig aus dem Bundeszentralregister gelöscht werden, bestand nach damaliger Rechtslage die Möglichkeit, dass das erweiterte Führungszeugnis eines vorbestraften Sexualtäters ohne Eintrag war und er daraufhin in dem sensiblen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt wurde.

Diese Gefahr sollte mit dem auch von Baden-Württemberg in der letzten Legislaturperiode in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes – Zeitlich unbegrenzte Aufnahme von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und anderem in das erweiterte Führungszeugnis“ (BT-Drs. 19/18019) beseitigt werden. Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 176 bis 176b, 184b, 184d Absatz 2 Satz 1 oder § 184e Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 StGB (in der damaligen Fassung) sollten demnach zeitlich unbefristet und unbegrenzt in erweiterte Führungszeugnisse aufgenommen werden. Zudem hat das Land Baden-Württemberg anlässlich der Befassung des Rechtsausschusses mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drs. 634/20) am 11. November 2020 einen Änderungsantrag eingebracht, der die Übernahme der im vorbezeichneten Gesetzentwurf des Bundesrats vorgesehenen Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorsah. Die vorgeschlagenen Änderungen vermochten sich jedoch im Bundesratsplenum am 27. November 2020 trotz des Umstands, dass die Änderungen bereits einmal vom Bundesrat beschlossen worden waren, nicht durchzusetzen.

Dennoch sind durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 mit Wirkung vom 1. Juli 2022 Verbesserungen im Sinne der Empfehlung der Kommission Kinderschutz eingetreten. (Zumindest) Verurteilungen wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§§ 176c, 176d StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei Mehrfachtätern werden nunmehr nach § 33 Absatz 2 Nr. 4 BZRG unbefristet in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen und nach § 45 Absatz 3 Nr. 3 BZRG nicht aus dem Bundeszentralregister getilgt. Der Ver-

such, eine Erweiterung dieser Ausnahmeregelungen herbeizuführen, hatte bedauerlicherweise keinen Erfolg. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. März 2022 beschlossen, den der Diskontinuität anheimgefallenen Gesetzentwurf aus dem Jahr 2020 nicht erneut in den Bundestag einzubringen (BR-Drs. 63/22).

cc) Empfehlungen der Kommission Kinderschutz auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung

aaa) Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt die verpflichtende Teilnahme jeder Familienrichterin und jedes Familienrichters an umfassenden Fortbildungen unmittelbar nach Übernahme eines familienrechtlichen Referats. Zwar sei die Fortbildungsbereitschaft der Familienrichterinnen und -richter bereits jetzt überdurchschnittlich hoch. Gleichwohl solle mit Blick auf die verantwortungsvolle Aufgabe des Familiengerichts insbesondere im Bereich des Kinderschutzes geprüft werden, ob und wie die bereits bestehende Fortbildungspflicht in § 8a des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) für die familienrichterliche Einführungsqualifizierung näher konkretisiert werden könne.

Diese Empfehlung der Kommission Kinderschutz hat das Ministerium der Justiz und für Migration aufgegriffen und die in Baden-Württemberg bereits bestehende allgemeine Fortbildungspflicht der Richter und Staatsanwälte in § 8a LRiStAG im Hinblick auf die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens konkretisiert. Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Richterinnen und Richter für ihre Fortbildung – auch im Hinblick auf deren inhaltliche Ausrichtung – hat sich grundsätzlich bewährt. Gleichzeitig kann ein Richter, der in einem spezialisierten Rechtsgebiet tätig ist, seine Aufgaben nur dann ordnungsgemäß wahrnehmen, wenn sich seine Fortbildung an den Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens orientiert und nicht nur den allgemeinen Anforderungen des innegehabten Statusamtes folgt. Der Dienstposten umfasst dabei sämtliche Geschäfte, die dem einzelnen Richter zur Erledigung seiner Aufgaben zugewiesen sind.

Seitens des Bundes wurde die Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung durch die zum 1. Januar 2022 in Kraft getretene Neuregelung in § 23b Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) flankiert. Diese macht die Zuweisung familienrichterlicher Aufgaben durch das Präsidium von den Kenntnissen und Fähigkeiten des einzelnen Richters abhängig. Durch die Ergänzung in § 8a LRiStAG wird den Richterinnen und Richtern in diesem Zusammenhang verdeutlicht, dass sich die Fortbildungspflicht insbesondere auf den konkreten Dienstposten bezieht und auch nach Zuweisung solcher Aufgaben fortbesteht.

Die Neufassung von § 8a Satz 1 LRiStAG ist am 14. Januar 2021 in Kraft getreten. Sie lautet:

Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden, insbesondere die für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen zu erwerben, zu erhalten und fortzuentwickeln.

bbb) Ausweitung des Fortbildungsangebots für Familienrichterinnen und -richter

Über die Konkretisierung der Fortbildungspflicht hinaus empfiehlt die Kommission Kinderschutz eine Ausweitung des Fortbildungsangebots für Referatsanfängerinnen und -anfänger sowie einen Ausbau des Fortbildungsangebots für alle Familienrichterinnen und -richter insbesondere zur entwicklungsgerechten Gesprächsführung mit Kindern. Zudem soll die interdisziplinäre Fortbildung gestärkt werden. Hierbei soll der Einsatz von E-Learning geprüft werden.

Die Empfehlungen der Kommission Kinderschutz wurden weitgehend umgesetzt. Für eine vollständige Umsetzung müssen zunächst durch den Haushaltsgesetzgeber die hierfür erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung erfolgt in erster Linie durch ein neues, modulares Fortbil-

bildungsangebot für alle erstmals im Familienrecht tätigen Richterinnen und Richter. Die neu konzipierten Module werden seit dem Jahr 2020 regelmäßig angeboten und mehrfach im Jahr durchgeführt. Daneben werden im Bereich der interdisziplinären Fortbildung E-Learning-Projekte mit dem Kompetenzzentrum Kinderschutz des Universitätsklinikums Ulm (Prof. Fegert) durchgeführt. Die Laufzeit des aktuellen Projekts endete am 31. Mai 2023. Die Weiterführung des Projekts im Jahr 2023 ist geplant. Auch den erfahrenen Richterinnen und Richtern soll insbesondere zum Themenkreis „Anhörung von Kindern“ und „entwicklungsgerechte Gesprächsführung“ ein flächendeckendes Fortbildungsangebot unterbreitet werden. Für Trainings zur entwicklungsgerechten Gesprächsführung mit Kindern und deren Anhörung ist – abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen – angedacht, an jedem der 17 Landgerichte des Landes Baden-Württemberg dezentrale Seminare anzubieten, um alle rund 300 Familienrichterinnen und -richter des Landes vor Ort fortbilden zu können. Daneben werden weitere Angebote im Bereich der familienrichterlichen Fortbildung bedarfsorientiert konzipiert und angeboten. Die justiziellen und polizeilichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GZS KURS wurden für die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit, mit der eine KURS-Risikoprobandin oder ein KURS-Risikoprobant unter bestimmten Voraussetzungen weitere Straftaten begehen könnte (sog. Risikoprognose, vgl. Ziff. 4.1.1 VwV KURS), am 5./6. Oktober 2020 fortgebildet.

dd) Empfehlungen der Kommission Kinderschutz auf dem Gebiet des Strafvollzugs

Die Justizvollzugseinrichtungen sowie die forensischen Ambulanzen in Baden-Württemberg sind kontinuierlich mit der Umsetzung und Weiterentwicklung gruppentherapeutischer Maßnahmen beschäftigt. Hierzu zählt insbesondere das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS). Der konkrete Handlungsbedarf richtet sich nach den jeweiligen personellen und strukturellen Rahmenbedingungen (zum Beispiel Regelvollzug versus Sozialtherapie) und unterliegt damit einer therapeutischen Dynamik, auch im Hinblick auf sich wandelnde Gefangenenspopulationen (Migration, Sprachbarrieren, klinische Störungsbilder). Die Ausweitung und Optimierung der spezifischen Täterbehandlung stellt somit eine primäre Herausforderung bezüglich der Rückfallprävention und des Opferschutzes dar.

b) Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz

Die Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen federführend fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz ist abgeschlossen.

Losgelöst von den konkreten Empfehlungen der Kommission Kinderschutz hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Oktober 2022 einen „Arbeits- und Handlungsleitfaden Fachkoordinatoren KURS“ entwickelt. Mit diesem Arbeits- und Handlungsleitfaden sollen die landesweiten Standards für die Aufgabenwahrnehmung auf Grundlage der einschlägigen Verwaltungsvorschrift weiter verbessert werden. Der Leitfaden greift insbesondere auch den Themenkreis des polizeilichen Zusammenwirkens mit dem Jugendamt auf und ergänzt die Ausführungen des Abschlussberichts der Kommission Kinderschutz vom 17. Februar 2020, Band 1, Ziffer 3.3.1, Seite 68, zur Kooperation und Informationsweitergabe zwischen Polizei und Jugendamt.

Die Empfehlungen der Kommission Kinderschutz, die justiziellen und polizeilichen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinsamen Zentralstelle KURS zum „Basler Kriterienkatalog“ fortzubilden, erfolgte am 5. und 6. Oktober 2020 in Stuttgart durch Prof. em. Dr. Dittmann.

Im Zuge der Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Sozialministeriums zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern (VwV KURS) am 13. Oktober 2020 wurde gem.

Ziffer 6 VwV KURS die Durchführung von anlassbezogenen Fallkonferenzen auf örtlicher Ebene neu geregelt. Insbesondere wurde die in Rede stehende Empfehlung der Kommission Kinderschutz, zur verpflichtenden Durchführung einer Fallkonferenz bei konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, in die Vorschrift aufgenommen.

Die Kommission Kinderschutz hat festgestellt (Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz vom 17. Februar 2020, Band 1, Seite 159/181), dass das Thema Kinderschutz in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, unter Berücksichtigung der Bandbreite polizeilicher Aufgabenstellungen, sehr gut verankert und auf einem hohen Niveau ist. Alle Polizeibeamtinnen und -beamten erhalten während der Ausbildung verschiedene Unterrichtseinheiten zu diesem Thema. Der für die Fortbildung zur Jugendsachbearbeiterin oder zum Jugendsachbearbeiter implementierte interdisziplinäre Ansatz wird der behördenübergreifenden Bedeutung des Themas gerecht. Die Vielzahl an Verdachtsmeldungen hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Polizei belegt, dass die gesetzlichen Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) breite Anwendung finden.

Mit der Durchführung des jährlichen Fachtages für die Jugendhilfe und Polizei wird das Zusammenwirken und der interdisziplinäre Austausch der Professionen gestärkt. So wurden beispielsweise am 14./15. September 2022, 21./22. September 2021 und 23./24. September 2020 eine gemeinsame Fortbildung für Jugendämter und Polizei durchgeführt. Bei diesen Fachtagen wurden unter anderem Themen wie „Ein Blick auf die Delinquenz junger Menschen in der Pandemie“, „Auswirkungen der Pandemie auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen“ und „Anhörung von Minderjährigen“ behandelt.

c) Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz

Die Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz ist größtenteils abgeschlossen.

Die Kommission Kinderschutz hat empfohlen, die Handlungshilfe „Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffen im Schulkontext. Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte und Schulleitungen“ an allen Schulen in Baden-Württemberg flächendeckend zu verbreiten und hierdurch auch die Kooperationen der am Schulleben Beteiligten zu verbessern. Diese Empfehlungen wurden begonnen bzw. teilweise umgesetzt. Die Handlungshilfe ist weitgehend erstellt, wird um den Bereich der sexualisierten Gewalt im digitalen Bereich ergänzt und für eine digitale Bereitstellung überarbeitet. Eine Integration der Handlungshilfe in die im Rahmen des Masterplans Kinderschutz vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu entwickelnde Web-Plattform [siehe hierzu unter Buchstabe e) ii)] soll geprüft werden. Dabei sollen Synergien genutzt und Redundanzen vermieden werden.

Die Empfehlung der Kommission Kinderschutz, interdisziplinärer Grundkenntnisse zielgruppenspezifisch in die Lehrinhalte aller am Kinderschutz beteiligten Professionen aufzunehmen, wurde im Kultusbereich umgesetzt.

Die Prävention sexualisierter Gewalt im gemeinnützigen, organisierten Sport ist verbindlicher Bestandteil der Ausbildung zur Übungsleiterin und Trainerin-C bzw. zum Übungsleiter und Trainer-C sowie der Pflichtseminare in den Freiwilligendiensten im Sport. Ferner wurde das Berufsbild für Leistungssportpersonal des Landessportverbandes Baden-Württemberg um entsprechende Aspekte erweitert.

Ferner wurden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport die Empfehlung zur stärkeren Nutzung gegenseitiger Hospitationsmöglichkeiten aller am Kinderschutz beteiligten Professionen im Rahmen der Ausbildung und/oder Fortbildung begonnen.

Ebenfalls umgesetzt werden konnte vom gemeinnützigen, organisierten Sport die Empfehlung der Kommission Kinderschutz zur Etablierung interdisziplinärer Fortbildungsangebote. Zum Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt finden über die Sportbünde regelmäßig Veranstaltungen zur Verbands- und Vereinsberatung, Sensibilisierungsveranstaltungen sowie Schulungen im Freizeit- und Breitensport statt.

Darüber hinaus konnte im Kultusbereich die Empfehlung der Kommission Kinderschutz zur vertiefenden und intensiveren Fortbildung in Form von Präsenzveranstaltungen oder E-Learning-Programmen mit evaluierten, qualitätsgesicherten und fortlaufend aktualisierten Inhalten umgesetzt werden. Auch die Empfehlung zur Vermittlung von Kenntnissen zum Kinderschutz in den Fort- und/oder Ausbildungsinhalten im Rahmen des Referendariats ist umgesetzt. Die Vermittlung von Kenntnissen zum Kinderschutz ist als Angebot in der Lehrkräftefortbildung enthalten.

Über die Empfehlung der interdisziplinären Fortbildungsangebote hinaus hat die Kommission Kinderschutz empfohlen, die persönliche Vernetzung der für den Kinderschutz verantwortlichen Akteure auf lokaler Ebene auszubauen und zu stärken. Die Umsetzung dieser Empfehlung hat begonnen. Derzeit erfolgt eine gemeinsame Erarbeitung eines Konzepts zu Schutzkonzepten an Schulen. Veranstaltungen zu diesem Themenkomplex finden auch über die Sportbünde statt.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt in ihrem Abschlussbericht bessere Bekanntmachung an Schulen zu den spezialisierten Fachberatungsstellen und der (anonymen) Beratungsmöglichkeit durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8b SGB VIII bzw. § 4 Absatz 2 Ziffer 7 KKG sowie Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Ferner empfiehlt sie die Entwicklung einer Konzeption, wie zukünftig mehr Schulen eine Unterstützung von spezialisierten Fachberatungsstellen zur Implementierung eines schuleigenen Schutzkonzeptes erhalten können. Ein Konzept zur Unterstützung der Schulen bei der Erstellung eines schuleigenen Schutzkonzepts wurde vom Zentrum für Schulqualität (ZSL) entwickelt. Dieses wird derzeit vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport geprüft und soll ab dem Schuljahr 2023/2024 erprobt werden.

d) Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz

Die Kommission Kinderschutz begrüßt den Beschluss der 90. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 5./6. Juni 2019 zum Ausbau des rechtspsychologischen Studienangebots und empfiehlt eine zeitnahe Umsetzung in Baden-Württemberg.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst teilt zur Umsetzung der Empfehlungen Folgendes mit:

Bezogen auf rechtspsychologische Studienangebote im Jurastudium: Maßgeblich für das Jurastudium ist die Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO).

Bezogen auf rechtspsychologische Studienangebote im Psychologiestudium ist darauf zu verweisen, dass berufsqualifizierende Vertiefungen oder Weiterbildung in berufspraktischen Vertiefungs- oder Praxisfeldern – wie hier: der Rechtspsychologie – in der Regel nicht im Studium erworben werden. Vielmehr erfolgen berufsqualifizierende Vertiefungen oder Weiterbildung in berufspraktischen Feldern – wie hier der Rechtspsychologie – in der Regel auf dem Weg einer berufsbegleitenden, postgradualen, d. h. dem Studium nachgelagerten Weiterbildung zum Fachpsychologen/Fachpsychologin (organisiert von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V.) oder durch spezialisierte Masterstudiengänge, die auch als Weiterbildungsstudiengänge angeboten werden (z. B. „M.Sc. Rechtspsychologie“ oder M.Sc. „Forensische Psychologie“). Baden-Württemberg ist bezüglich einschlägiger Weiterbildungsangebote im Bundesvergleich gut aufgestellt:

Zwei (von bundesweit neun) einschlägigen weiterbildenden Studienangeboten werden von Hochschulen in Baden-Württemberg angeboten, nämlich der Universität Konstanz und der SRH Hochschule Heidelberg.

Mit Stand Januar 2022 werden etwa 40 Absolventinnen und Absolventen im Jahr mit den einschlägigen Qualifikationen in Baden-Württemberg ausgebildet. Die am 1. September 2020 in Kraft getretene Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sieht darüber hinaus vor, dass zur Vermittlung der Inhalte der vertieften psychologischen Diagnostik und Begutachtung (u. a. zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten) mindestens 7 ECTS-Punkte vorzusehen sind. Die Medizinischen Fakultäten und das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI), Mannheim, verweisen darüber hinaus darauf, dass psychotische Erkrankungen eine der häufigsten Diagnosen im Maßregelverzug in Baden-Württemberg darstellen. Deren Erkennung und Behandlung sei eine Kernkompetenz von (forensischen) Psychiaterinnen und Psychiatern (weniger von Psychologinnen und Psychologen).

Bezogen auf rechtspsychologische Studienangebote im Psychotherapiestudium: Diesbezüglich sieht die im Jahr 2020 novellierte Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vor, dass zur Vermittlung der Inhalte der vertieften psychologischen Diagnostik und Begutachtung (u. a. zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten) mindestens 7 ECTS-Punkte vorzusehen sind.

Bezogen auf rechtspsychologische Studienangebote im Medizin-/Psychiatriestudium: Die psychiatrischen Universitätskliniken und das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim (Stiftung des Landes) verfügen entsprechend in unterschiedlichen Organisationsformen über Einrichtungen, die Aufgaben in der Diagnose, Therapie und der Weiterbildung in der forensischen Psychiatrie wahrnehmen und über Gutachtenstellen verfügen, die Gutachten zu zivil-, straf- und sozialrechtlichen Fragestellungen erstellen.

Die Zusatzbezeichnung Forensische Psychiatrie erfordert allerdings eine abgeschlossene Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie sowie eine zweijährige Tätigkeit in einem spezialisierten Krankenhaus mit Weiterbildungsermächtigung. Dies kann nicht im Rahmen eines universitären Studiums geleistet werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit Blick auf die neue Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die hohen fachlichen Anforderungen an fachpsychologische bzw. fachpsychiatrische Gutachtertätigkeit (und die daher erforderlichen postgradualen Weiterbildungen) sowie die hohe Zahl von ca. 40 Absolventinnen und Absolventen in den o. a. einschlägigen (weiterbildenden) Masterstudiengängen in der fachpsychologischen Weiterbildung der Mangel an Gutachterinnen und Gutachtern primär weder auf Defizite im Psychologie- oder Psychotherapiestudium noch auf fehlende Weiterbildungsangebote zurückzuführen zu sein scheint. Vielmehr steht zu vermuten, dass dem Gutachtermangel eher durch eine Stärkung der Attraktivität des Berufsfelds (beispielsweise durch eine entsprechend attraktiv ausgestaltete Vergütung der Gutachtertätigkeit) und eine Stärkung der Attraktivität der fachärztlichen Weiterbildung abgeholfen werden könnte. Ein interministerieller Austausch mit dem Ziel eines ressortübergreifenden Zusammenwirkens in diesem Bereich findet bereits statt. Insoweit wird auf die Beantwortung der Fragen 23 bis 26 verwiesen.

e) Umsetzung der in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat die Umsetzung der in seinen Geschäftsbereich fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz konstant weitergeführt, in wesentlichen Schritten vorangebracht sowie größtenteils umgesetzt.

aa) Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Die Kommission Kinderschutz hat mehrere Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Informationsflusses im Verhältnis zwischen den an der Verwirklichung des Kinderschutzes beteiligten Akteuren, aber auch im Verhältnis zu Personen, die dem Jugendamt Hinweise auf mögliche Kinderwohlgefährdungen mitgeteilt haben, empfohlen und entsprechende Formulierungsvorschläge unterbreitet. In diesem Zusammenhang ist exemplarisch auf die Empfehlung der Kommission Kinderschutz zu verweisen, § 8a SGB VIII um eine Verpflichtung der Jugendämter, Hinweisgebenden eine Rückmeldung zukommen zu lassen, zu erweitern. Ein weiteres Beispiel ist die Empfehlung der Kommission Kinderschutz, § 4 Absatz 3 Satz 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wie folgt zu ändern: „Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt und auch dem Familiengericht die erforderlichen Daten mitzuteilen.“ Ferner hat die Kommission Kinderschutz empfohlen, § 4 KKG um folgenden Absatz 4 zu erweitern: „Das Familiengericht kann in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den in Absatz 1 genannten Personen Informationen einholen.“ Auch wird empfohlen, den Informationsrückfluss an Hinweisgebende durch klare Regelungen für Rückmeldungen über den Eingang des Hinweises und für spezifizierte Rückmeldungen an die in § 4 KKG genannten Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, ob das Jugendamt tätig geworden ist und ob die ggf. ergriffenen Maßnahmen noch fort dauern oder bereits beendet wurden, zu verbessern.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat die einschlägigen Empfehlungen der Kommission Kinderschutz im Rahmen der Beratungen über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, das im Jahr 2021 zu Änderungen im SGB VIII wie auch im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz führte, eingebracht. Die Empfehlungen wurden im Beratungsprozess teilweise berücksichtigt, sodass sie inhaltlich Einzug in die Gesetze erhalten haben. Zum Teil wurden die Empfehlungen aber auch nicht aufgegriffen und im Gesetzgebungsverfahren nicht weiter einbezogen. So wurde zum Beispiel durch eine Änderung des § 4 Absatz 4 KKG der Informationsrückfluss an Hinweisgebende vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte gesetzlich festgeschrieben. Entsprechend der Empfehlung der Kommission Kinderschutz wurde § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII geändert. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben, sind nämlich in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Auch die Ergänzung des § 8a Absatz 3 Satz 3 SGB VIII berücksichtigt inhaltlich eine Empfehlung der Kommission Kinderschutz.

bb) Anpassung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte

Die Kommission Kinderschutz hat angeregt, dass die Hochschulen in der curricularen und extracurricularen Lehre verstärkt kinderschutzbezogene interdisziplinäre Inhalte berücksichtigen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat sich bei der Erarbeitung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) nachdrücklich für eine Berücksichtigung des Themas Kindeswohlgefährdung/Kindesmissbrauch eingesetzt. Das Thema gehört nach der Approbationsordnung zu den Inhalten, die im Bachelorstudiengang im Rahmen der hochschulischen Lehre zu vermitteln und bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind. Nach Anlage 1 Nr. 8d PsychThApprO müssen die Studierenden über Grundkenntnisse der sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete verfügen. Nach Anlage 2 Nr. 6d und 7h PsychThApprO setzen die Studierenden des Masterstudiengangs diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sowie von Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art und ungünstiger Behandlungsverläufe angemessen ein (6d) und erkennen Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen

körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbstständig und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden (7h).

Die entsprechend ergänzte Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist am 1. September 2020 in Kraft getreten.

Der Kinderschutz wird auch in der geplanten neuen Ärztlichen Approbationsordnung aufgegriffen werden. Die Grundlagen zu Fragen des Kinderschutzes und zum Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sollen zu den Inhalten der ärztlichen Ausbildung und zum Prüfungsinhalt gehören.

cc) Schaffung von stationären Plätzen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Bereitstellung zusätzlicher ambulanter therapeutischer Hilfen, Ausbau von Kindertraumaambulanzen, Maßnahmen im Bereich Kinder psychisch und suchtkranker Eltern

Die Empfehlungen der Kommission Kinderschutz, ausreichend stationäre Plätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu schaffen, auf die Bereitstellung zusätzlicher ambulanter therapeutischer Hilfen sowie auf den flächendeckenden Ausbau von Kindertraumaambulanzen hinzuwirken, wurden begonnen und teilweise umgesetzt.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Umsetzung eines Ausbaus von Behandlungskapazitäten in Krankenhausambulanzen im Ergebnis den jeweiligen Trägern obliegt. Die Zulassung von Krankenhausambulanzen zur Erbringung ambulanter Behandlungsleistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) findet innerhalb der Strukturen der Selbstverwaltung statt. Der Bundesgesetzgeber des SGB V hat die Zulassung von Krankenhausambulanzen (persönliche Ermächtigung oder Institutsermächtigung) bedarfsabhängig ausgestaltet. Der Bedarf ist von den Krankenkassen- und Ärztevertretern im örtlich zuständigen Zulassungsausschuss auf Antrag des jeweiligen Krankenhausträgers festzustellen. Es bedarf somit zunächst eines Krankenhausträgers, der die Absicht hat, eine Kindertraumaambulanz einzurichten und zu diesem Zweck einen Antrag beim zuständigen Zulassungsausschuss stellt.

„Kindertraumaambulanzen“ konnten entsprechend der Empfehlung der Kommission Kinderschutz ebenfalls ausgebaut werden. Dabei ist festzuhalten, dass der Begriff „Traumaambulanz“ nicht gesetzlich definiert ist und diese Einrichtungen auch nicht als solche „anerkannt“ werden. Auch § 37 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) regelt seit 1. Januar 2021 lediglich, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden Vereinbarungen mit Traumaambulanzen schließen, die die Voraussetzungen der §§ 31 bis 38 erfüllen, d. h. Leistung der psychotherapeutischen Frühintervention unter bestimmten Rahmenbedingungen anbieten. In Baden-Württemberg hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration seit März 2014 diesbezüglich Verträge für Anspruchsberechtigte nach dem OEG mit Kliniken an folgenden Standorten abgeschlossen:

- Psychiatrische Institutsambulanz für Kinder und Jugendliche (PIA KJ) Ravensburg
- MediClin Klinik an der Lindenhöhe Offenburg, Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration stellt derzeit die bisherige Bedarfsplanung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie auf den Prüfstand. Dieser Prüfung liegt der Beschluss des Landeskrankenhausausschusses vom 15. März 2023 zugrunde. In einem ersten Schritt sollen zunächst die 136 zusätzlichen Betten und Plätze, die das Land auf zwei Jahre befristet ausgewiesen hat, entfristet und damit in den Regelbedarf überführt werden. In einem zweiten Schritt soll ein neues Gesamtkonzept für die Bedarfsberechnung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie unter Einbeziehung verschiedener Kriterien erarbeitet werden. Insbesondere ist beabsichtigt, Wartezeiten für die krankenhauplanerische Ausweisung von Betten und Plätzen stärker in den Blick zu nehmen. Diese neue

Bedarfsplanung soll zeitnah mit Expertinnen und Experten auf diesem Gebiet sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren abgestimmt werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat im Bereich Suchtprävention und Suchthilfe die Auswirkungen von psychisch und suchterkrankten Eltern auf deren Kinder im Blick und unterstützt Programme und Maßnahmen für diese Zielgruppe. Entsprechende Angebote in diesem Bereich berücksichtigen Aspekte der Auswirkungen von psychisch und suchterkrankten Eltern auf deren Kinder, auch die Kindeswohlgefährdung. Im Jahr 2020 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eine Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchtkrankter Eltern“ eingerichtet, die u. a. Handlungsempfehlungen zur zielgruppenbezogenen Zusammenarbeit in den Stadt- und Landkreisen im Themenfeld „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“ erarbeitet hat. Übergreifendes Anliegen ist, diese Zielgruppe mit ihren Bedarfen fest in kommunale Versorgungsstrukturen zu verankern, wozu die Bereiche Jugendhilfe, Psychiatrieplanung und Suchthilfe aufgefordert wurden, verstärkt gemeinsam zu agieren. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeitsgruppe ist die Zusammenstellung bereits bestehender Angebote für Kinder psychisch erkrankter und suchterkrankter Eltern in Baden-Württemberg und die Erstellung eines Internetauftritts auf der Homepage des Ministeriums für unterschiedliche Zielgruppen (junge Menschen/Eltern/Multiplikatorinnen und Multiplikatoren). Das Projekt läuft unter dem Namen „jumpZ – wenn Eltern süchtig oder psychisch erkrankt sind“. Darüber hinaus förderte das Land die wissenschaftliche Begleitung des Projekts SALTO und die Programme Schulterchluss I und Schulterchluss II. SALTO begleitet suchtkranke Eltern mit einem speziell entwickelten Gruppenangebot mit einer Fördersumme von ca. 50 000 Euro (2020 bis 2022). Bei Schulterchluss I und II handelt es sich um eine sehr erfolgreiche Qualifizierungs- und Kooperationsoffensive für die Verbesserung der Versorgung von Kindern suchtkrankter Eltern. Aufgebaut wurde eine stabile Kooperation und Vernetzung zwischen Suchthilfe und Jugendhilfe mit einer Fördersumme von ca. 200 000 Euro (2013 bis 2020). Auch im Rahmen des Masterplans Kinderschutz [siehe hierzu unter Buchstabe ii)] ist eine Förderung in diesem Bereich über die Initiative „Stark im Sturm“ vorgesehen.

dd) Schaffung einer verfahrensunabhängigen Beweissicherung für alle Betroffenen

Die Kommission Kinderschutz hat empfohlen, weitere Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche einzurichten, um eine verfahrensunabhängige Beweissicherung für alle in Baden-Württemberg Betroffenen zu schaffen.

aaa) Förderung von Gewaltambulanzen

In Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) und der Empfehlung der Kommission Kinderschutz fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aktuell drei Gewaltambulanzen. Die Gewaltambulanzen in Heidelberg, Ulm und Freiburg wurden jeweils mit den bestehenden Rechtsmedizinischen Instituten der Universitätskliniken aufgebaut bzw. etabliert. Im Jahr 2023 wird auch in Stuttgart eine Gewaltambulanz eröffnen.

Die Gewaltambulanzen arbeiten nach den höchsten rechtsmedizinischen Standards. Die Untersuchung erfolgt anonym und kostenfrei, sodass die Hürden zur Spurensicherung sehr niedrig sind. Mit der gerichtsfesten Sicherung der Spuren können Betroffene selbst entscheiden, wann sie eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Die Erstattung der Anzeige sollte immer Ziel einer solchen Untersuchung sein. Die Gewaltambulanzen stehen allen Geschlechtern und allen Opfern von Gewalt und Misshandlung offen. Die Begutachtungen von Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Teil der Arbeit der Gewaltambulanzen. Beispielsweise erhält die Gewaltambulanz Ulm die meisten Zuweisungen über das Universitätsklinikum Ulm/Pädiatrie, sodass rund 75 % der Fälle in der Gewaltambulanz Ulm Kinder und Jugendliche sind.

Neben den Gewaltambulanzen gibt es rund 30 engagierte Kliniken, die aktuell eine verfahrensunabhängige Spurensicherung, teilweise in Kooperation mit den Gewaltambulanzen, anbieten. In diesen Kliniken werden die Spurensicherungen von den Fachärztinnen und Fachärzten durchgeführt. Die Aufbewahrung der Spuren kann gegenüber den Gewaltambulanzen deutlich kürzer sein.

Mit dem Masernschutzgesetz wurde der Anspruch gesetzlich Versicherter bei einer Krankenbehandlung ausgeweitet auf „Leistungen, die zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde, bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können“ (§ 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V). Die Verhandlungen zur Kostenübernahme der Krankenkassen laufen derzeit noch. Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist im 2. Quartal 2023 zu rechnen.

Nach Abschluss des Vertrags mit den Krankenkassen zur Übernahme der Kosten-erstattung mit den aktuell drei bestehenden Gewaltambulanzen soll die Förderung der Zusammenarbeit mit den regionalen Kliniken, die auch eine Verfahrens-unabhängige Spurensicherung in Kooperation mit den Gewaltambulanzen anbieten (wollen), vorangebracht werden.

bbb) Förderung der Childhood-Häuser

Die Childhood-Häuser in Baden-Württemberg sind interinstitutionelle Pilotprojekte in der Versorgung und Abklärung von Kindern und Jugendlichen, bei denen der Verdacht auf Gewalt oder Misshandlung besteht. In kinderfreundlicher, altersangemessener und traumasensibler Atmosphäre werden sie und ihre unterstützenden Bezugspersonen durch den gesamten Verlauf aus Untersuchungen und Befragungen begleitet, die unter einem Dach zusammengeführt werden. Dort finden die Betroffenen koordiniert an einem Ort die notwendige fachkundige Hilfe und treffen auf speziell geschulte, traumainformierte und sich kontinuierlich weiterbildende Fachkräfte aus den Professionen Sozialpädagogik, Medizin, Psychologie, Jugendhilfe, Polizei und Justiz. So können individuell Retraumatisierungen reduziert, die Resilienz und Opferrechte der Betroffenen gestärkt, Verfahren beschleunigt und strukturell die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in diesem Bereich qualitätsgesichert und nachhaltig gesichert werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat die Arbeit der Childhood-Häuser über die Finanzierung von Einzelmaßnahmen gefördert. Auch im Rahmen des Masterplans Kinderschutz [siehe hierzu unter Buchstabe ii)] soll die Weiterentwicklung und der Ausbau der Häuser mit Landesmitteln gefördert werden.

ee) Etablierung eines landesweiten unabhängigen Ombudssystems in der Kinder- und Jugendhilfe

Das landesweite unabhängige Ombudssystem in der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg hat im Sommer 2020 seine Arbeit aufgenommen und diese – entsprechend der Empfehlung der Kommission Kinderschutz – seither erfolgreich verstetigt. Es ist dreigliedrig aufgebaut und besteht aus der Landesgeschäftsstelle mit Sitz in Stuttgart, der auch die Informationsstelle für ehemalige Heimkinder angegliedert ist. Darüber hinaus wurde in den vier Regierungsbezirken jeweils eine regionale Ombudsstellen mit hauptamtlichen Beschäftigten eingerichtet. Derzeit liegt ein Schwerpunkt der Arbeit auf der Implementierung der dritten Ebene. Sukzessive soll ein Netzwerk an Ehrenamtlichen gewonnen werden, um landesweit flächendeckende und niedrigschwellige Zugänge zum Landesombudssystem zu gewährleisten. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 21 und 22 verwiesen.

ff) Stärkung der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

Die Kommission Kinderschutz hat sich in verschiedener Hinsicht für eine Stärkung der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt ausgesprochen. Teilaspekte hiervon sind die positive Begleitung ihrer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, sowie die Förderung, die Beteiligung in Arbeitsgemeinschaften und die frühzeitige Einbeziehung der Fachberatungsstellen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Um hierfür, beispielsweise aber auch für die Kooperation zwischen den spezialisierten Fachberatungsstellen und den Schulen (s. o.), angemessene Grundlagen zu schaffen, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration finanzielle Mittel für die Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (LKSF) zur Verfügung gestellt. Auch im Rahmen des Masterplans Kinderschutz [siehe hierzu unter Buchstabe ii)] ist eine Förderung der LKSF beabsichtigt.

gg) Fortführung und Ausbau des Konzepts zur Weiterentwicklung von Kinderschutzverfahren

Mit Blick auf das Konzept des Landes Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren hat sich die Kommission Kinderschutz für eine Fortführung über das Jahr 2019 hinaus ausgesprochen. In diesem Sinne hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Arbeitsgemeinschaft zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg verstetigt. Damit besteht ein dauerhaftes Gremium, in welchem sich die mit dem Kinderschutz befassten Ministerien, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Seite sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft in regelmäßigen Abständen über die aktuellen Herausforderungen im Bereich des Kinderschutzes beraten und praxisgerechte Lösungen entwickeln. Damit wurden umfassend wesentliche Empfehlungen der Kommission Kinderschutz umgesetzt (vgl. insb. Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz vom 17. Februar 2020, Band 1 auf den Seiten 150 bis 154; 171f, 173f, 174, 176ff, 180) sowie wichtige Voraussetzungen für eine fortlaufende Reflexion der Kinderschutzverfahren und, soweit veranlasst, deren Anpassung an veränderte Anforderungen und Rahmenbedingungen geschaffen.

hh) Empfehlungen im Bereich des Zusammenwirkens

Die Umsetzung einer Vielzahl der in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz muss rechtliche Gesichtspunkte ebenso berücksichtigen wie insbesondere pädagogische, soziologische, medizinische und psychologische Aspekte. Um das Gelingen eines wirksamen Kinderschutzes nachhaltig zu fördern, müssen die unterschiedlichen Handlungsvoraussetzungen, Rahmenbedingungen, fachlichen Sichtweisen, Diktionen und Verfahrensabläufe einer Vielzahl von Behörden, Stellen und Institutionen bestmöglich harmonisiert und damit die Voraussetzung für ein praxistaugliches und gut abgestimmtes Zusammenwirken aller beteiligten Akteure geschaffen werden.

Exemplarisch anzuführen sind insoweit die von der Kommission Kinderschutz ausgesprochene Empfehlung, ein wissenschaftlich fundiertes Gesamtkonzept für die strukturierte Einarbeitung und Fortbildung im Kinderschutz zu erarbeiten, und die Empfehlung, den Bedarf einer Qualitätsentwicklung im Risiko- und Fehlermanagement innerhalb eines Jugendamtes zu überprüfen. Weitere Beispiele sind die Empfehlung der Kommission Kinderschutz, eine Zusammenstellung sinnvollerweise einzusetzender Methoden für Gefährdungseinschätzungsverfahren zu erarbeiten, die Empfehlung, die Verfahren nach § 8a SGB VIII zu konkretisieren und entsprechende Regelungen der Verantwortlichkeiten durch Dienstanweisung/ Handlungsanweisung/Arbeitshilfen zu schaffen, die Empfehlung, die Institutionalisierung spezifischer fallunabhängiger Konferenzen der für den Kinderschutz verantwortlichen Akteure zu prüfen, sowie die Empfehlung, Handlungssicherheit durch Ausarbeitung einer interministeriellen Handreichung zur konkretisierenden

Ausgestaltung der Informationsweitergabe zwischen den Akteuren des Kinderschutzes durch die fachlich beteiligten Ministerien zu verbessern.

Die Umsetzung dieser komplexen Empfehlungen erfordert intensive Beratungen und Abstimmungen mit den beteiligten Ministerien, der kommunalen Seite und der Wissenschaft.

Die Arbeitsgemeinschaft zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg hat diese Empfehlungen aufgegriffen und zur Bearbeitung übernommen. Hierfür wurden insgesamt vier Unterarbeitsgruppen eingesetzt, welche sich vertieft mit den Themenkomplexen „Qualitätsmanagement und Handlungssicherheit“, „Bearbeitung von Kinderschutzfällen“, „Kooperation und Vernetzung“ der an der Verwirklichung des Kinderschutzes beteiligten Akteure sowie „Datenschutz“ befassen und entsprechende Lösungsvorschläge erarbeiten. Aufgrund der starken Beanspruchung des Personals im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Rahmen der Bewältigung der Coronapandemie konnten die Arbeitsaufträge der Arbeitsgruppe in den vergangenen beiden Jahren nicht kontinuierlich umgesetzt werden. Es ist beabsichtigt, die Arbeit möglichst zeitnah fortzuführen.

Hinsichtlich der Empfehlung, ein wissenschaftlich fundiertes Gesamtkonzept für die strukturierte Einarbeitung und Fortbildung im Kinderschutz zu erarbeiten, befindet sich der KVJS derzeit in der Entwicklung eines solchen Fortbildungskonzepts und wird hierzu einen begleitenden Fachbeirat einrichten. Die erste Sitzung wird im Juli 2023 stattfinden.

ii) Masterplan Kinderschutz

Mit dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Masterplan Kinderschutz sollen unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration im Zeitraum von zwei Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Baden-Württemberg mit einem Gesamtvolumen von knapp 10 Mio. Euro ergriffen werden. Dies leistet ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz.

Hierzu zählen beispielsweise die Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes für Haupt- und Ehrenamtliche in Vereinen, die Unterstützung der Fachberatungsstellen insbesondere auch vor dem Hintergrund der Empfehlung zur fachlichen Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen als Foren für den fachlichen Austausch sowie die Begleitung der Entwicklung der Childhood-Häuser.

Mit dem Masterplan Kinderschutz tritt die Landesregierung darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Kinderrechte ein. Die Landesregierung stellt sich mit den darin enthaltenen Maßnahmen schützend und fördernd vor die unveräußerliche Würde jedes jungen Menschen sowie die Grundrechte jedes jungen Menschen auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf freie Persönlichkeitsentfaltung.

Inhaltlich lassen sich die Projekte des Masterplans den Bereichen Prävention, Intervention und Betroffenenarbeit zuordnen. Da Gefährdungen für das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen von unterschiedlicher Seite herrühren können, richten sich die vorgesehenen präventiven Maßnahmen an die Eltern, das familiäre Umfeld außerhalb der Kernfamilie, das persönliche Umfeld junger Menschen, einschließlich Schule und Freizeit sowie die Zivilgesellschaft. Dabei wird auch die Nutzung von digitalen Medien und Angeboten im Blick behalten. Grundvoraussetzung für ein schnelles und effektives Handeln der im Falle einer Kindeswohlgefährdung zuständigen Behörden, Stellen und Institutionen sind möglichst reibungslose Verfahren sowie eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung aller beteiligten Akteure.

Die Maßnahmen im Bereich Intervention nehmen daher vorrangig Institutionen, Strukturen und Verfahren in den Blick. Vorgesehen sind aber auch konkrete Hil-

feststellungen für von Gefährdungen ihres Wohls betroffene Kinder und Jugendliche. Von Verletzungen ihrer geschützten Interessen betroffene Kinder benötigen möglichst flächendeckend niedrigschwelligen Zugang zu professioneller Hilfe und Unterstützung. Dies schließt in vielen Fällen Angehörige sowie Vertrauens- und Hilfspersonen aus dem Umfeld der Betroffenen mit ein. Zugleich müssen staatliche Verfahren im Zusammenhang mit eingetretenen Verletzungen der geschützten Interessen von Kindern und Jugendlichen möglichst kind- und betroffenengerecht gestaltet sein. Auch dieser Bereich wird mit den Maßnahmen des Masterplans Kinderschutz in den Blick genommen.

Schließlich soll eine Web-Plattform Kinderschutz ins Leben gerufen werden, die Fachkräften einen niedrigschwelligen Zugang zu einschlägigen Materialien und Informationen eröffnet sowie den Austausch und die Vernetzung unter den Fachkräften intensiviert. Auch soll ein großer Kindertag stattfinden, der Kinder und Erwachsene mit jeweils entsprechenden Angeboten für Gefährdungen des Kindeswohls in der analogen und digitalen Welt sensibilisiert und mit den Akteuren in Kontakt kommen lässt.

3. Inwiefern hat sie Maßnahmen zur Informationsweitergabe zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von Missbrauchsfällen ergriffen, insbesondere vor dem Hintergrund der Empfehlungen im Abschlussbericht der Kinderschutzkommission unter dem Vorsitz des Sozialministers (siehe „Ergebnisse“ des Abschlussberichts der Kommission Kinderschutz Seite 25)?

Für eine gelingende wissenschaftliche Aufarbeitung von Missbrauchsfällen ist es insbesondere erforderlich, dass mit der wissenschaftlichen Forschung betraute Personen Einsicht in die jeweiligen Fallakten des Jugendamts nehmen können. Dies ermöglicht eine Rekonstruktion der Verfahrensabläufe und dient der Identifikation von etwaigen Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten auch für künftige Kinderschutzfälle. In den Fallakten der Jugendämter befinden sich jedoch auch schutzwürdige personenbezogene Daten der betroffenen Kinder, der Eltern, der Mitarbeitenden des Jugendamts und sonstiger Personen, die gegebenenfalls sensible Bereiche der Persönlichkeitssphäre betreffen. Im Rahmen einer Aktenanalyse ist es daher erforderlich, auch den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen. Dies wird durch entsprechende (sozial-)datenschutzrechtliche Regelungen des Bundes im SGB VIII und im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie durch die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sichergestellt. Im Rahmen dieser Regelungen gilt es einen Weg zu finden, der den berechtigten Forschungsinteressen und den Erfordernissen eines wirksamen Datenschutzes Rechnung trägt.

Zentrale Vorschrift für die Übermittlung von Sozialdaten im Bereich der Forschung ist § 75 SGB X, wonach eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zulässig ist, soweit sie für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der wissenschaftlichen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Des Weiteren werden in § 75 SGB X unter anderem Regelungen zur Einholung von Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen, dem Umgang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO sowie der erforderlichen vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde getroffen.

Im Rahmen dieser Vorgaben prüft und bewertet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration als oberste Landesjugendbehörde die eingehenden Anträge auf Übermittlung von Sozialdaten.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist dabei durchaus bewusst, dass die derzeit geltenden Regelungen des SGB X einen nur eingeschränkt praktikablen Rahmen für die wissenschaftliche Aufarbeitung von schweren Kinderschutzfällen bieten. Diesen Rahmen zu ändern ist dem Gesetzgeber vorbehalten. Da es sich um bundesrechtliche Vorgaben handelt, bestehen nur einge-

schränkte Möglichkeiten des Landes, etwaige Maßnahmen für eine verbesserte Informationsweitergabe zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von Missbrauchsfällen zu ergreifen.

Im Rahmen einer Bundesratsinitiative hat das Land Niedersachsen Mitte des Jahres 2022 den Vorstoß zu einer bundesgesetzlichen Verankerung von Fallanalysen im SGB VIII unternommen mit dem Ziel, dass Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen zu einem Standard der Aufarbeitung werden sollten, um den Kinderschutz zu verbessern und das Vertrauen und die Handlungssicherheit der betroffenen und erschütterten Institutionen wiederherzustellen. Die Bundesratsinitiative wurde am 28. Oktober 2022 eingebracht. Hierin wird ein Austausch zwischen Bund und Ländern über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Aufgabenbeschreibung zur Ermöglichung und Sicherstellung einer einheitlichen Standards genügenden Fallanalyse, insbesondere im Hinblick auf datenschutzrechtliche Befugnisse, angeregt. Mit Zustimmung Baden-Württembergs hat der Bundesrat entsprechend beschlossen und die Stellungnahme angenommen.

Im Rahmen eines Bund-Länder-Treffens auf Abteilungsleitungsebene am 27. April 2023 zum Gesetzentwurf des Bundes zur Stärkung der Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung hat sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ebenfalls dafür ausgesprochen, die geplanten Änderungen in §§ 79a, 64 und 65 SGB VIII-E zur Durchführung von wissenschaftlichen Analysen bei problematischen Kinderschutzverläufen sowie die hierfür notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen konsequent weiterzuerfolgen.

4. *Welche Schlüsse zieht sie aus dem Zwischenbericht der Expertenkommission mit dem Titel „Wissenschaftliche Begleitung der Aufarbeitung strukturell begünstigender (lokaler) Faktoren von Kindeswohlgefährdung auf Grundlage eines Falls von schwerem sexuellem Missbrauch in einer Pflegefamilie im Landkreis Tübingen“ und welche Maßnahmen hat sie auf Basis dieser wissenschaftlichen Empfehlungen ergriffen bzw. plant sie noch zu ergreifen?*
5. *Teilt sie die Auffassung, wonach datenschutzrechtliche Bedenken dazu führen, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung des konkreten Falls durch die Expertenkommission „verunmöglicht“ wird (siehe Zwischenbericht aus Fragen 4, Seite 9 bis 10)?*
6. *Was hat sie unternommen, um die wissenschaftliche Aufarbeitung des Falls durch die Expertenkommission (siehe Frage 4 und 5) zu unterstützen?*
7. *Welche Schlüsse zieht sie aus dem Zwischenbericht aus Fragen 4 bis 6, wonach „trotz wiederholter Nachfrage“ keine formale Rückmeldung auf den Widerspruch der Projektleitung der Expertenkommission zum Bescheid des Sozialministeriums vom 20. Oktober 2021 bzw. auf die Konkretisierung vom 22. November 2021 gegeben wurde (siehe Zwischenbericht S. 9 bis 10)?*
8. *Welche Schlüsse zieht sie aus dem Zwischenbericht aus Fragen 4 bis 7, wonach die am Zwischenbericht beteiligten Experten von ähnlichen Problemen aus diversen anderen Aufarbeitungsprojekten berichten (siehe Zwischenbericht Seite 10) und liegt ihrer Meinung nach ein grundsätzliches Problem bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung von Missbrauchsfällen vor?*
9. *Welche datenschutzrechtlichen Regelungen stehen der wissenschaftlichen Aufarbeitung bekannt gewordener Missbrauchsfälle insofern entgegen, dass eine anonymisierte Weitergabe relevanter Daten zur Aufarbeitung nicht möglich erscheint (mit der Bitte um Angabe bestehender Bedenken sowie der Darlegung, weshalb kein Lösungsweg eine andere Beurteilung bietet)?*

Die Fragen 4 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist die wissenschaftliche Aufarbeitung von Kinderschutzfällen ein wichtiges Anliegen. Das Ministerium befindet sich deshalb einerseits im Austausch mit anderen Bundesländern und

dem Bund, um eine Änderung der bundesgesetzlichen Grundlagen zu erreichen, die eine wissenschaftliche Aufarbeitung erleichtern sollen. Andererseits steht das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Kontakt mit Institutionen im Land, die sich einer wissenschaftlichen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen widmen, um eine Aufarbeitung im Einzelfall zu ermöglichen. Das gilt im beschriebenen Fall für das Landratsamt Tübingen und die Universitätsklinik Ulm.

Die mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Falls von schwerem sexuellem Missbrauch in einer Pflegefamilie im Landkreis Tübingen betraute Expertenkommission wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht beauftragt. Auch ist das Ministerium nicht Mitglied der Kommission oder anderweitig in deren Arbeit eingebunden. Zu den Fragen wird daher losgelöst von den konkreten Ausführungen des Berichts Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 hat das Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, die Genehmigung einer Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 75 Absatz 4 SGB X zu Forschungszwecken im Rahmen des Projekts „Wissenschaftliche Begleitung und Aufarbeitung in einem Fall von Kindeswohlgefährdung mit schwerem sexuellem Missbrauch in einer Pflegefamilie im Landkreis Tübingen“ beantragt.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 2021 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration dem Landkreis Tübingen die Genehmigung erteilt, dem Universitätsklinikum Ulm die dem Jugendamt des Landkreises Tübingen vorliegenden Sozialdaten, die das Jugendamt im Zusammenhang mit dem „Fall von Kindeswohlgefährdung mit schwerem sexuellem Missbrauch in einer Pflegefamilie“ erhoben hat, zu übermitteln.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) oberste Landesjugendbehörde. Gegen Bescheide oberster Landesbehörden ist nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO ein Widerspruch nicht statthaft. In der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 20. Oktober 2021 wurde demnach ausschließlich auf die Klagemöglichkeit gegen den Bescheid hingewiesen. Eine Bescheidung des Widerspruchs erfolgte daher nicht.

Mit E-Mail des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 22. November 2021 wurde der Bescheid nach entsprechenden Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg im Bereich des technisch-organisatorischen Datenschutzes, der Datensicherheit, des erforderlichen Datenschutzkonzepts sowie des Einwilligungserfordernisses aller Personen, deren personenbezogene Daten in den Fallakten enthalten sind, weiter konkretisiert.

Die datenschutzrechtlichen Auflagen des Bescheids führen nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nicht dazu, dass eine Aufarbeitung des Falles unmöglich wird. Die Auflagen sind zudem verhältnismäßig.

Die Übermittlung von Sozialdaten zu Forschungszwecken wurde seitens des Ministeriums mit Bescheid vom 20. Oktober 2021 genehmigt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration war an die gesetzlichen Vorgaben des § 75 SGB X gebunden. Die Genehmigung war daher zur Wahrung des Sozialdatenschutzes mit entsprechenden Auflagen zu versehen, konkretisiert am 22. November 2021. Die Auflagen dienen dazu, die verfassungsrechtlich gleichermaßen geschützten Interessen aller Personen und Institutionen im konkreten Einzelfall so gut wie möglich in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass personenbezogene Daten, die von Behörden der Sozialverwaltung für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben worden sind (Sozialdaten), unter besonderem Schutz stehen.

Personenbezogene Daten können, sofern sie für die Untersuchung nicht von Bedeutung sind, unkenntlich gemacht bzw. von der Übermittlung ausgeschlossen werden. Dies trägt sowohl der Vorschrift des § 75 Absatz 1 Satz 1 SGB X, nach

der eine Übermittlung von Sozialdaten nur im Rahmen des Erforderlichen zulässig ist, Geltung und macht insoweit auch die Einholung von Einwilligungen entbehrlich.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist die wissenschaftliche Aufarbeitung von Kinderschutzfällen ein wichtiges Anliegen. Diese Haltung und damit auch die herausragende Bedeutung der wissenschaftlichen Aufarbeitung von Missbrauchsfällen für die Gewährleistung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Baden-Württemberg hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in mehreren Gesprächen mit dem Landkreis Tübingen, dem Universitätsklinikum Ulm und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg stets betont und hier eine unterstützende Rolle übernommen.

Ziel war es dabei, nach Bekanntwerden der bestehenden rechtlichen Hindernisse in Bezug auf die Akteneinsicht durch das Universitätsklinikum Ulm Lösungsmöglichkeiten für eine praktikable Akteneinsicht zu finden.

In mehreren Gesprächen unter Beteiligung des Landratsamtes Tübingen, des Universitätsklinikums Ulm, des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, wurden mögliche Lösungswege beraten.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 wurde das Landratsamt Tübingen zur Übermittlung der zu sichtenden Aktenbände an das Universitätsklinikum Ulm aufgefordert. Mit Schreiben vom 23. Januar 2023 wies das Landratsamt Tübingen darauf hin, dass aus dortiger Sicht vor der Übermittlung der Daten noch weitere offene datenschutzrechtliche Fragen geklärt werden sollten. Die Arbeit der Expertenkommission sei nach Mitteilung des Landratsamts Tübingen deshalb sistiert worden.

Das Landratsamt Tübingen stellte im weiteren Verlauf fest, dass in den 32 Aktenbänden, die einen Zeitraum von 2004 bis 2019 erfassen, über 300 Personen namentlich genannt werden. Zudem ergaben sich durch die öffentliche Berichterstattung über den im Zusammenhang mit dem Kinderschutzfall stehenden Gerichtsprozess aus Sicht des Landratsamts weitere Fragen über den Umfang der erforderlichen Schwärzungen, da Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sein könnten.

Zur Diskussion der Fragestellungen fand am 28. Februar 2023 ein Gespräch unter Beteiligung des Landratsamts Tübingen, des Universitätsklinikums Ulm, des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration statt. Ergebnis war, dass ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zum Zwecke der Sichtung der Aktenbände zur Erstellung einer Fallhistorie durch das Landratsamt geschlossen werden könne und damit eine Akteneinsicht unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich wäre.

Im Anschluss wurde vom Universitätsklinikum Ulm ein Auftragsverarbeitungsvertrag und Entwürfe für Einwilligungserklärungen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Prüfung übersandt. Nach Rückmeldung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg werden erforderliche Änderungen und Anpassung gemäß Mitteilung des Landratsamts Tübingen derzeit vorgenommen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wird den mittlerweile verfristeten Bearbeitungszeitraum der Akteneinsichtnahme umgehend verlängern, wenn das Landratsamt Tübingen den Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen hat. Ferner setzt sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, wie bei Frage 3 bereits ausgeführt, auch auf Bundesebene für die Schaffung einer speziell auf die Anforderungen von Fallanalysen zugeschnittenen Rechtsgrundlage ein.

10. Welche Forschungsprogramme unterstützt sie derzeit zur Untersuchung von Ursachen und Prävention von Kindeswohlgefährdung (bitte mit Angaben zur Höhe der finanziellen Förderung)?

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fördert seit vielen Jahren das „Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg“ am Universitätsklinikum Ulm. Das Zentrum wurde initial über zwei Förderphasen in den Jahren 2013 und 2014 in Höhe von je 250 Tsd. Euro zunächst als Projekt gefördert und im Anschluss daran mit zwei Professuren („Epidemiologie und Verlaufsforschung im Kinderschutz“ bzw. „Lehre, Dissemination und Vernetzung im Kinderschutz“) an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm verstetigt.

Das im November 2013 eröffnete Zentrum hat zum Ziel, Fachpersonen aus den unterschiedlichen Versorgungsgebieten mit dem Thema Kinderschutz vertraut zu machen, sie zu vernetzen und in die Forschung einzubinden. Es trägt dazu bei, den Wissenstransfer im Bereich des Kinderschutzes zu verbessern. Hierzu gehört auch die Ausweitung der Lehre zum Thema, vor allem im Bereich der Medizin, Psychologie und Psychotherapie. Ulm hat sich als einzige universitäre Einrichtung in Deutschland mit einer Schwerpunktsetzung in diesem Bereich im Kontext des international sichtbaren Zentrums für Traumaforschung (ZTF) und mit dem Kompetenzzentrum Kinderschutz am Universitätsklinikum erfolgreich etabliert.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert seit vielen Jahren das Universitätsklinikum Ulm im Zusammenhang mit dem Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ als Teil eines Beratungs- und Behandlungsverbundes im Bereich Forschung mit jährlich 50 Tsd. Euro. Pädophilen und/oder hebephilen Menschen wird im Beratungs- und Behandlungsverbund eine anonyme, kostenfreie und schweigepflichtgeschützte Therapie angeboten, um sexuelle Übergriffe auf Minderjährige jeglicher Art zu verhindern. Durch gezielte Forschungsvorhaben des Universitätsklinikums Ulm sollen Erkenntnisse und Strategien generiert werden, die es ermöglichen, diesen Personenkreis zu unterstützen.

Bei der Verhinderung von sexuellen Übergriffen kommt den durch die Präferenz des Betroffenen fast immer belasteten Angehörigen eine wichtige Rolle in der Tatprävention zu. Da es bislang keine gesicherten Erkenntnisse und keine Strategien gibt, wie Angehörige gezielt erreicht und auch diesbezüglich unterstützt werden können, soll die Forschung des Uniklinikums Ulm zur Rolle der Angehörigen im Allgemeinen und zur möglichen Tatprävention im Speziellen im Rahmen des Masterplans Kinderschutz mit einer Fördersumme von bis zu 250 Tsd. Euro in den Jahren 2023 bis 2025 intensiviert werden.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration das Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) bei dem Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ mit einem Förderbetrag in Höhe von insgesamt rund 508,0 Tsd. Euro unterstützt.

Im Rahmen des Projekts erhielten alle Jugendämter im Land das Angebot, ihre Strukturen und Verfahren im Kinderschutz vor Ort mit Hilfe eines erfahrenen wissenschaftlichen Expertenteams selbst zu überprüfen und gegebenenfalls, fokussiert auf die spezifischen Bedarfe vor Ort, zu optimieren. Die teilnehmenden Jugendämter haben zunächst mit Hilfe eines Selbstevaluationsinstruments, das alle im Kinderschutz beschäftigten Fachkräfte ausgefüllt haben, die Situation erhoben. Auf der Grundlage dieser Daten wurden vom DJI Expertisen erstellt, im Rahmen eines Vor-Ort-Termins mit den Leitungs- und Fachkräften diskutiert und entsprechende Entwicklungsbedarfe festgelegt. Im nächsten Schritt wurde für jedes Jugendamt zu den jeweils benannten Entwicklungsbedarfen wissenschaftliche Empfehlungen erarbeitet. Dabei haben alle teilnehmenden Jugendämter die Möglichkeit ausgeschöpft, die maximale Anzahl von drei Expertisen erarbeiten zu lassen. In einem weiteren Vor-Ort-Termin wurden dann auf dieser Grundlage konkrete Umsetzungsschritte mit jedem Jugendamt besprochen und anfänglich begleitet.

11. Inwieweit wurden die Kapazitäten der Jugendämter in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren ausgeweitet oder inwieweit plant sie diese auszuweiten (bitte mit Nennung der Stellen pro Jugendamt, besetzt/unbesetzt und Auslastung der vergangenen zehn Jahre)?

Gemäß § 79 Absatz 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 Absatz 1 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt und haben nach § 69 Absatz 3 SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII ein Jugendamt und jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt zu errichten. In Baden-Württemberg hat der Landesgesetzgeber durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) den Träger öffentlicher Jugendhilfe bestimmt. Nach § 1 Absatz 1 LKJHG sind die Land- und Stadtkreise örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach § 1 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 LKJHG können auch Gemeinden vom Sozialministerium mit Zustimmung des Landkreises zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt werden und nach § 6 LKJHG können Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen.

Folglich obliegt die Organisation und die Ausstattung der Jugendämter den Kommunen, die dies im Rahmen der Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 GG als weisungsfreie Pflichtaufgabe erfüllen. Dies ermöglicht es den Kommunen, auf die Besonderheiten vor Ort einzugehen. Eine Auskunft über den konkreten Ausbau der Kapazitäten, die Auslastung sowie etwaige Differenzen zwischen Stellenplan und besetzten Stellen ist der Landesregierung daher nicht möglich. Eine diesbezügliche Abfrage bei den Jugendämtern hat ergeben, dass in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg flächendeckend die personellen Kapazitäten der Jugendämter in Form von Planstellen ausgeweitet wurden. Grundlage dafür waren bzw. sind Verfahren zur Personalbemessung, die zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung herangezogen werden. Berücksichtigt werden dabei unter anderem die Zahl und Bearbeitungsdauer der Verfahren. Eine vergleichende Darstellung ist aufgrund der unterschiedlichen, an die jeweiligen kommunalen Gegebenheiten angepassten Organisationsstrukturen jedoch nicht möglich.

12. Welche Finanzierungsmittel stellt sie den Kommunen für den Ausbau der Jugendämter bereit?

Nach § 1 Absatz 1 LKJHG sind die Land- und Stadtkreise örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach den § 1 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 LKJHG können auch Gemeinden vom Sozialministerium mit Zustimmung des Landkreises zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt werden und nach § 6 LKJHG können Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen. Gemäß § 69 Absatz 3 SGB VIII haben die öffentlichen Träger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII ein Jugendamt und jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt zu errichten. Folglich obliegt der Ausbau der Jugendämter den Kommunen, die diesen im Rahmen der Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 GG als weisungsfreie Pflichtaufgabe erfüllen. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung (Artikel 28 Absatz 2 Satz 3, 1. Halbsatz GG).

13. Inwieweit kann aus ihrer Sicht die in den letzten Jahren beobachtete Stagnation der Anzahl an Verfahren zur Kindeswohlgefährdung, welche vielfach mit den Coronamaßnahmen erklärt wurde, mit einem positiven Effekt der Coronamaßnahmen auf die Verringerung von Kindeswohlgefährdungen oder mit einem geänderten Meldeverhalten erklärt werden?

Der Landesregierung liegen in diesem Bereich bislang keine fundierten wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Sie wird entsprechende Evaluationen der Coronamaßnahmen jedoch aufmerksam begleiten, um mögliche Handlungsbedarfe rechtzeitig identifizieren zu können.

14. Wie unterscheidet sich die Anzahl an Verfahren zur Kindeswohlgefährdung nach Landkreisen in Baden-Württemberg?

Entsprechend der Auskunft des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg lassen sich die Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs entsprechend des Ausgangs des Verfahrens wie folgt darstellen:

Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2021						
Stadtkreis (SKR) Landkreis (LKR) Land	Verfahren insgesamt	Verfahren je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren*	Ergebnis des Verfahrens			
			akute Kindes- wohl- gefähr- dung	latente Kindes- wohl- gefähr- dung	keine Kindes- wohlgefähr- dung, aber Hilfe- bedarf	keine Kindes- wohl- gefähr- dung und kein (weiterer) Hilfebe- darf
Stuttgart (SKR)	1.864	19,20	329	390	781	364
Böblingen (LKR)	236	3,30	19	52	97	68
Esslingen (LKR)	511	5,60	45	41	233	192
Göppingen (LKR)	55	1,23	11	10	20	14
Ludwigsburg (LKR)	679	7,00	138	84	162	295
Rems-Murr-Kreis (LKR)	269	3,62	95	6	133	35
Heilbronn (SKR)	424	18,93	22	26	163	213
Heilbronn (LKR)	647	10,43	137	43	228	239
Hohenlohekreis (LKR)	261	13,13	41	121	62	37
Schwäbisch Hall (LKR)	180	5,01	31	18	82	49
Main-Tauber-Kreis (LKR)	235	10,76	30	52	76	77
Heidenheim (LKR)	342	14,86	30	50	170	92
Ostalbkreis (LKR)	708	13,05	92	32	252	332
Baden-Baden (SKR)	127	15,22	26	39	33	29

Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2021						
Stadtkreis (SKR) Landkreis (LKR) Land	Verfahren insgesamt	Verfahren je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren*	Ergebnis des Verfahrens			
			akute Kindes- wohl- gefähr- dung	latente Kindes- wohl- gefähr- dung	keine Kindes- wohl- gefähr- dung, aber Hilfe- bedarf	keine Kindes- wohl- gefähr- dung und kein (weiterer) Hilfebe- darf
Karlsruhe (SKR)	844	19,14	124	350	211	159
Karlsruhe (LKR)	316	4,17	33	69	120	94
Rastatt (LKR)	416	10,82	37	32	213	134
Heidelberg (SKR)	275	11,72	111	38	49	77
Mannheim (SKR)	979	20,04	118	202	354	305
Neckar-Odenwald- Kreis (LKR)	208	8,68	12	77	51	68
Rhein-Neckar- Kreis (LKR)	587	6,27	61	65	222	239
Pforzheim (SKR)	410	17,73	100	39	111	160
Calw (LKR)	202	7,22	38	16	70	78
Enzkreis (LKR)	146	4,17	26	24	44	52
Freudenstadt (LKR)	210	10,23	73	13	75	49
Freiburg im Breis- gau (SKR)	311	8,41	96	53	89	73
Breisgau Hoch- schwarzwald (LKR)	377	8,09	67	11	144	155
Emmendingen (LKR)	88	2,98	21	11	25	31
Ortenaukreis (LKR)	1.002	13,19	148	-	396	458
Rottweil (LKR)	91	3,62	16	6	46	23
Schwarzwald- Baar-Kreis (LKR)	306	8,33	111	88	57	50
Tuttlingen (LKR)	454	16,90	38	29	118	269
Konstanz (LKR)	417	8,73	75	63	140	139
Lörrach (LKR)	352	8,60	57	34	118	143
Waldshut (LKR)	153	5,04	47	1	59	46
Reutlingen (LKR)	172	3,40	20	24	70	58
Tübingen (LKR)	140	3,61	16	32	57	35
Zollernalbkreis (LKR)	350	11,00	78	32	146	94

Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2021						
Stadtkreis (SKR) Landkreis (LKR) Land	Verfahren insgesamt	Verfahren je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren*	Ergebnis des Verfahrens			
			akute Kindes- wohl- gefähr- dung	latente Kindes- wohl- gefähr- dung	keine Kindes- wohl- gefähr- dung, aber Hilfe- bedarf	keine Kindes- wohl- gefähr- dung und kein (weiterer) Hilfebe- darf
Ulm (SKR)	414	20,10	26	35	104	249
Alb-Donau-Kreis (LKR)	253	6,87	53	78	51	71
Biberach (LKR)	148	3,88	16	22	69	41
Bodenseekreis (LKR)	354	9,66	22	74	127	131
Ravensburg (LKR)	98	1,93	21	3	21	53
Sigmaringen (LKR)	116	5,07	12	8	30	66
Baden-Württem- berg	16.727	8,79	2719	2493	5879	5636
* Bevölkerungsstand zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres.						
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Ju- gendhilfe.						
Statistisches Landesamt Baden-Württem- berg, 2023						

15. Wie bewertet sie die regionalen Unterschiede zwischen den Landkreisen bei der Anzahl an Verfahren zur Kindeswohlgefährdung?

16. Wie bewertet sie die regionalen Unterschiede zwischen den Landkreisen bei der Anzahl an festgestellten latenten oder akuten Kindeswohlgefährdungen?

Hinsichtlich der Fragen 15 und 16 wird auf die zu Frage 14 übersandte Auskunft des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg verwiesen. Aus der Tabelle lassen sich Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII insgesamt, Verfahren je 1 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Verfahren mit akuter Kindeswohlgefährdung, latenter Kindeswohlgefährdung, keiner Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf oder keiner Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf je Stadt- und Landkreis entnehmen. Eine weitergehende Bewertung der regionalen Unterschiede ist der Landesregierung nicht möglich.

17. Welche Schlüsse zieht sie aus dem Ergebnis der bundesweiten Vollerhebung bei Jugendämtern zur Pflegekinderhilfe des Deutsche Jugendinstituts (siehe van Santen et. al 2019), wonach bundesweit nur rund ein Drittel der Jugendämter Handlungsleitlinien zum Kinderschutz in der Pflegefamilie bzw. zwei Drittel Verfahren und Regelungen für den Umgang mit Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung eines Pflegekindes hinweisen, vorweisen können und Jugendämter mit solchen Verfahren signifikant geringere Anteile an ungeklärten Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung haben als die ohne solche Verfahren?

Um vermutete Kindeswohlgefährdungen aufzuklären, sind transparente festgelegte Verfahren, die zudem die Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls ermöglichen, eine wichtige Grundlage. Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 wurde in § 37b SGB VIII die Entwicklung und Anwendung von Konzepten zur Sicherung der Rechte des Kindes und zum Schutz vor Gewalt in Familienpflege gesetzlich normiert. Unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeit entsprechender Schutzkonzepte wurde damit auch die gesetzliche Grundlage für einen präventiven Kinderschutz definiert.

Daneben sind Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Umgang mit konkreten Anhaltspunkten oder Meldungen einer Gefährdung innerhalb der Jugendämter gesetzlich vorgeschrieben. Eine Anpassung dieser Verfahren auf die Spezifika von Pflegeverhältnissen und die hier zusätzlich beteiligten Personen und Fachkräfte wird für sinnvoll und notwendig erachtet.

18. Wie viele Jugendämter in Baden-Württemberg können Handlungsleitlinien zum Kinderschutz in der Pflegefamilie bzw. Verfahren und Regelungen zum Umgang mit Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung eines Pflegekindes hinweisen, vorweisen?

Aufgrund der bundes- und landesweit sehr unterschiedlich organisierten Pflegekinderhilfe hat eine entsprechende Abfrage bei den Jugendämtern ein sehr heterogenes Bild ergeben. Bei der Auswertung der Abfrage war zudem zu berücksichtigen, dass aufgrund der engen verwaltungsinternen Fristen und des hohen Arbeitsanfalls bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht allen Jugendämtern eine Rückmeldung möglich war.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass einige Jugendämter in Baden-Württemberg ihre Handlungsleitlinien bzw. internen Dienstanweisungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII auch auf Kinder in Pflegefamilien anwenden, andere Jugendämter auch über Handlungsleitlinien bzw. Dienstanweisungen zum Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII in Pflegefamilien verfügen. Hinsichtlich der nach § 37b SGB VIII zu entwickelnden Schutzkonzepte ist die Arbeit in einigen Jugendämtern bereits abgeschlossen, andere Jugendämter befinden sich derzeit noch im Erarbeitungsprozess.

19. Welche Maßnahmen ergreift sie, um die Jugendämter bei der Erstellung solcher Handlungsleitlinien, Verfahren und Regelungen aus Frage 17 und 18 zu unterstützen, zum Beispiel durch die Ausarbeitung einer landesweiten Mustervorgabe, welche die Jugendämter als Vorlage nutzen können?

Gemäß § 85 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII ist der überörtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig für die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII.

Der KVJS/Landesjugendamt als überörtlicher Träger in Baden-Württemberg hat hierzu mitgeteilt, dass es im Zusammenwirken mit Fachkräften der örtlichen Träger „Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe – Handreichung für die Praxis“ zur Implementierung und Umsetzung von Schutzkonzepten erarbeitet und allen Jugendämtern zugänglich gemacht hat.

Zudem wird der Schutz von Kindern regelmäßig in der Fortbildung von Fachkräften thematisiert, beispielsweise auf der KVJS-Jahrestagung Pflegekinderhilfe 2020 mit dem Schwerpunkt „Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe“. Herr van Santen hat die benannte Studie vorgestellt und die Ergebnisse wurden aufgegriffen und mögliche Konsequenzen für die Praxis diskutiert. Der Handlungsbedarf wurde so den teilnehmenden Jugendämtern transparent gemacht. Die KVJS-Jahrestagung Pflegekinderhilfe 2023 hat ihren Schwerpunkt auf das Thema Schutzkonzepte gelegt und so einen Beitrag zur fachlichen Weiterentwicklung geleistet.

20. Wer übt über die Arbeit der Jugendämter im Land die Fach- bzw. die Rechtsaufsicht aus und beaufsichtigt, kontrolliert oder berät diese bei der Arbeit?

Die Jugendämter nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in kommunaler Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis wahr. Organisationsstruktur und Aufgaben des Jugendamtes sind im SGB VIII verankert (§ 70 Absatz 1 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

Es besteht Rechtsaufsicht, die vom jeweiligen Regierungspräsidium (Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde) und vom Sozialministerium (oberste Rechtsaufsichtsbehörde) wahrgenommen wird (§ 1 Absatz 4 LKJHG). Sie ist auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (§ 118 Absatz 1 Gemeindeordnung, § 52 Absatz 2 Landkreisordnung i. V. m. § 118 Absatz 1 Gemeindeordnung). Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Kommune nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 3 Gemeindeordnung, § 51 Absatz 2 Landkreisordnung i. V. m. § 118 Absatz 3 Gemeindeordnung).

Des Weiteren hat der KVJS als Landesjugendamt nach § 85 Absatz 2 SGB VIII die Aufgabe, die Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich zu beraten und Empfehlungen für die Aufgabenwahrnehmung zu erarbeiten.

21. Weshalb sind die landesweiten Ombudsstellen nicht mit einer hoheitlichen Aufsichtsfunktion gegenüber den Jugendämtern ausgestattet?

Eine solche Aufsichtsfunktion der Ombudsstellen gegenüber den Jugendämtern würde dem Konzept ombudshaftlicher Beratung diametral entgegenstehen. Ausgangspunkt von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist es, strukturelle Machtasymmetrien zwischen den jungen Menschen und ihren Familien und Vertrauenspersonen einerseits sowie der Kinder- und Jugendhilfe andererseits auszugleichen und Lösungen zu finden. Ratsuchende sollen gestärkt werden, selbstbestimmt und eigenständig bestehende Rechte einzufordern. Sie erhalten dazu Information, Beratung und gegebenenfalls auch Unterstützung in der Konfliktbewältigung.

Neben der individuellen Beratung gehört auch die fachpolitische Lobbyarbeit zu den Aufgaben der Ombudsstellen. Über die Ergebnisse und Entwicklungen der ombudshaftlichen Beratungstätigkeit wird die Fachöffentlichkeit regelmäßig informiert, um so die strukturelle Weiterentwicklung in der Jugendhilfe auf der Grundlage von Erfahrungen aus der ombudshaftlichen Arbeit zu forcieren. Im Rahmen ihres fachpolitischen Auftrags sind die hauptamtlichen Beschäftigten der Ombudsstellen auch in regelmäßigem Austausch mit den einzelnen Jugendämtern des Landes.

Im Übrigen hat auch die Kommission Kinderschutz in Nr. 2.4 ihres Abschlussberichts empfohlen, die einzurichtenden Ombudsstellen nicht mit einer hoheitlichen Aufsichtsfunktion gegenüber den Jugendämtern auszustatten.

22. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um die Inanspruchnahme von Informationen, Beratung und Vermittlung durch Ombudsstellen bekannter zu machen?

Der Aufbau des Landesombudssystems wurde durch eine entsprechende Kommunikationsinitiative flankiert. Im Lauf des Jahres 2021 wurde eine Vielzahl von Regionalveranstaltungen durchgeführt, um das Landesombudssystem bekannt zu machen. Im Dezember 2021 haben über 150 junge Menschen und Fachkräfte an der Online-Informationsveranstaltung der Landesombudsstelle teilgenommen. Außerdem wurden Informationsmaterialien für junge Menschen, Eltern und Fachkräfte erstellt, die laufend in einschlägigen Kontexten verteilt werden.

Ergänzend dazu wurde die Homepage des Landesombudssystems aufgebaut (www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de), die umfassende Informationen bereitstellt, mit einem Erklärfilm das Prinzip der Ombudschaft erläutert und auch mit einer Chat-Funktion ausgestattet ist, um eine direkte Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Im Dezember 2021 ist der Instagram-Kanal (@ombudschaft_bw) gestartet, der laufend an Followern gewinnt. Darüber hinaus veröffentlicht die Landesombudsstelle einen regelmäßigen Newsletter.

Die zunehmende Sichtbarkeit und Bekanntheit des Landesombudssystems lässt sich auch am Anstieg der Beratungsanfragen ablesen. Im Jahr 2022 wurden 543 Ratsuchende in der Statistik erfasst, was im Vergleich zum Vorjahr einem Anstieg von 39 % entspricht.

Der Bereich Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit ist auch ein Schwerpunkt in der laufenden Arbeit der Ombudsstellen, vor allem mit Blick auf die Ausrichtung bzw. die Erreichbarkeit von jungen Menschen. So sind die hauptamtlichen Ombudspersonen regelmäßig im Kontakt mit den verschiedenen Einrichtungen und Diensten in Baden-Württemberg. Sie stehen auch im stetigen Austausch mit den Jugendämtern im Land. Mit dem derzeit im Aufbau befindlichen Netzwerk an Ehrenamtlichen kann die Bekanntheit des Ombudssystems weiter gesteigert werden.

23. Wie viele Gutachter gibt es in Baden-Württemberg, die nach ihrer Kenntnis zur Behandlung bzw. Aufklärung von Missbrauchsfällen theoretisch von Gerichten bzw. Ämtern beauftragt werden könnten?

24. Wie viele dieser Gutachter werden letztendlich auch von Gerichten bzw. Ämtern beauftragt (mit Nennung der Zahl der beauftragten Gutachter in den letzten drei Jahren)?

25. Wie erklärt sie sich ggf. die Diskrepanz zwischen der absoluten Anzahl in Frage kommender Gutachter und letztlich in Anspruch genommener Gutachter?

26. Wie bewertet sie diese Diskrepanz bzw. gedenkt sie dieser entgegenzuwirken, wenn ja, wie?

Die Fragen 23 bis 26 werden wegen ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Tätigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern konzentriert sich im Regelfall auf die Aufklärung von Missbrauchsfällen und die Diagnose möglicher psychischer sowie psychischer Missbrauchsfolgen, während deren Behandlung im Rahmen der allgemeinen ärztlichen, psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgungsstrukturen erfolgt. Als Gutachterinnen und Gutachter kommen, soweit es um die psychischen Missbrauchsfolgen geht, namentlich Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Betracht.

Zur Zahl der einschlägigen Gutachterinnen und Gutachter liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mangels statistischer Erfassung keine Angaben vor. Gutachterinnen und Gutachter sind im Übrigen häufig länderübergreifend tätig. Nach Auskunft des Ministeriums der Justiz und für Migration werden nach der bundeseinheitlichen Geschäftsstatistik in Familiensachen die ge-

wünschten Daten zur Anzahl der von Gerichten beauftragten Gutachterinnen und Gutachter nicht erhoben.

In den vergangenen Jahren sind in gerichtlichen Familiensachen (z. B. elterliche Sorge, Umgangsrecht) sowie Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Kindesmissbrauchs zunehmend Engpässe aufgetreten. Hierzu hat am 25. Oktober 2022 unter der Federführung des Ministeriums der Justiz und für Migration ein interministerielles Fachgespräch stattgefunden, an dem neben dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration auch Richterinnen und Richter teilgenommen haben. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden mögliche Ansätze für eine Entschärfung des Gutachtermangels erörtert.

27. Nach welchen Kriterien werden die genannten Gutachterbüros aus Frage 23 und 24 ausgewählt bzw. welche Standards müssen die Gutachterbüros erfüllen, um Gutachten im Rahmen von gerichtlichen Sorgerechtsstreiten und Missbrauchsfällen auszuarbeiten?

Das Ministerium der Justiz und für Migration teilt hierzu Folgendes mit:

a) Familiengerichtliche Kindschaftssachen

Die Auswahl eines Sachverständigen in familiengerichtlichen Verfahren liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Das Gericht kann kein Sachverständigenbüro als gerichtlichen Sachverständigen bestellen, sondern muss eine konkrete natürliche Person als Sachverständigen beauftragen. Der Sachverständige hat das Gutachten persönlich zu erstatten (vgl. § 30 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit § 404 Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. mit § 407a Absatz 3 ZPO). Die Vorgaben für die Auswahl eines gerichtlichen Sachverständigen für die familiengerichtlichen Kindschaftssachen ergeben sich speziell aus § 163 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 FamFG. Danach ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll.

Verfügt der Sachverständige allein über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen. Diese Zusatzqualifikation hat sich auf den Bereich der psychologischen Diagnostik und Methodenlehre (z. B. Kenntnisse psychodiagnostischer Methoden und Verfahren, Fachwissen in multimodalem Vorgehen, hypothesenorientierter Diagnostik und Prozessdiagnostik) sowie Analyse (z. B. Fähigkeit prognostischen Einschätzens, diagnostischen Urteilens) zu beziehen (BT-Drs. 18/9092, S. 20).

Welche Zusatzqualifikationen diesen Anforderungen gerecht werden und von wem die Zusatzqualifikation anerkannt sein soll, hat der Gesetzgeber nicht bestimmt. Das beauftragende Gericht hat darüber zu befinden, ob die erforderlichen Zusatzqualifikationen vorliegen, wobei es die mit den vorgelegten Nachweisen vermittelten Ausbildungsinhalte und deren zeitlichen Umgang genau zu prüfen und unter Ausnutzung aller Erkenntnisquellen zu klären hat, ob diese die erforderlichen Kenntnisse abdecken (näher zur diesbezüglichen Rechtsprechung Schäder, in: Sternal, 21. Aufl. 2023, FamFG § 163 Rn. 10). Über das in § 163 Absatz 1 Satz 1 FamFG enthaltene Kriterium der Geeignetheit wird vorgegeben, dass das Gericht für die konkreten Beweisfragen des Einzelfalls stets einen fachlich geeigneten Sachverständigen zu beauftragen hat. Das Erfordernis der Geeignetheit geht damit über das Vorhandensein der genannten beruflichen Mindestqualifikationen hinaus.

Das Gericht kann im Ausnahmefall einen Sachverständigen beauftragen, der nicht über die geforderten (Zusatz-)Qualifikationen und Berufserfahrung verfügt. Dies muss das Gericht jedoch besonders begründen (BT-Drs. 18/6985, S. 17). Stets ist aber ein für den konkreten Einzelfall fachlich geeigneter Sachverständiger nach pflichtgemäßem Ermessen zu beauftragen.

b) Strafverfahren

In strafverfahrensrechtlicher Hinsicht ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Berufsrichterinnen und -richter über die erforderliche Sachkunde bei der Anwendung aussagepsychologischer Glaubwürdigkeitskriterien verfügen. Dies gilt im Grundsatz auch für die Aussagen von Kindern und Jugendlichen, die Opfer eines Sexualdelikts geworden sind und in der Folge von Mitgliedern einer Jugendschutzkammer im Rahmen einer Beweisaufnahme als Zeugen vernommen werden.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Hinzuziehung eines bzw. einer (aussage-)psychologischen und/oder (kinder-)psychiatrischen Sachverständigen dann geboten, wenn der Sachverhalt Besonderheiten – etwa in der Person des Zeugen (psychische Erkrankung u. a.) oder in den äußeren Umständen (Autoritätsgefälle u. a.) – aufweist, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die richterliche Sachkunde zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit ausreicht.

Ob eine Hinzuziehung von Sachverständigen erforderlich ist, kann nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher tatsächlicher Umstände beurteilt werden. Die Auswahl eines Sachverständigen liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen von Gericht oder Staatsanwaltschaft und bezieht sich auf dessen bzw. deren fachliche und persönliche Eignung sowie das in Betracht kommende Fachgebiet.

28. Wie viele Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter, die sich mit Sorgerechtsstreiten und Missbrauchsfällen befassen, wurden in den vergangenen fünf Jahren angeboten und wie hat sich deren Auslastung gestaltet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, angebotenen Fortbildungen und Teilnehmerzahlen der Fortbildungen)?

29. Nach welchen Kriterien werden Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter, die sich mit Sorgerechtsstreiten und Missbrauchsfällen befassen, angeboten bzw. nach welchen Auswahlkriterien werden die entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen besucht?

30. Wer führt die Fortbildungen aus Fragen 28 und 29 durch?

Die Fragen 28 bis 30 werden wegen ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der zentralen Landesfortbildungen des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg und im Rahmen der Tagungen der Deutschen Richterakademie wurden in den vergangenen fünf Jahren insgesamt 69 Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter angeboten, die sich mit Sorgerechtsstreitigkeiten und Missbrauchsfällen befassen. Berücksichtigt wurden im Jahr 2022 auch das E-Learning-Angebot des Kompetenzzentrums Kinderschutz des Universitätsklinikums Ulm und ein weiteres E-Learning-Angebot eines externen Anbieters.

Anzahl Fortbildungsmaßnahmen	
2018	11
DRA	9
Landesfortbildung	2
2019	9
DRA	5
Landesfortbildung	4
2020	9
DRA	4
Landesfortbildung	3
Modulreihe EQ	2
2021	16
DRA	7
Landesfortbildung	3
Modulreihe EQ	6
2022	24
DRA	16
E-Learning	2
Landesfortbildung	2
Modulreihe EQ	4
Gesamtergebnis	69

Ab dem Jahr 2021 ist ein deutlicher Anstieg des Fortbildungsangebots (2021: 16 Angebote; 2022: 24 Angebote) zu verzeichnen. Insbesondere auf Ebene der Deutschen Richterakademie wurde das Angebot stark ausgebaut.



Die Fortbildungsmaßnahmen werden durch das Fortbildungsreferat auf dem Dienstweg in der Justizpraxis ausgeschrieben und um Bekanntgabe an den jeweiligen Adressatenkreis der Tagung gebeten. Die Modulreihe zur Einführungsqualifizierung richtet sich dabei an erstmals im Familienrecht tätige Richterinnen und Richter, das Modul zur Kindesanhörung kann aber von allen interessierten Familienrichterinnen und Familienrichtern besucht werden. Die zentralen Landestagungen werden zusätzlich auf der Homepage des Justizministeriums veröffentlicht und eine Anmeldung über das Bildungsportal BW 21 ermöglicht.

Sofern aufgrund der Anmeldezahl eine Teilnehmerauswahl erforderlich ist, erfolgt diese bei zentralen Landestagungen durch die Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften und bei den Tagungen der Deutschen Richterakademie durch das Fortbildungsreferat des Justizministeriums. Kriterien, die bei der Teilnehmerauswahl berücksichtigt werden können, sind die Anzahl der Tagungsteilnahmen in den vergangenen Jahren, die Angabe eines besonderen Fortbildungsbe-

darfs bei der Anmeldung, von den nachgeordneten Behörden mitgeteilte Priorisierungen und die Verteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Bezirke.

Durchschnitt	
Auslastung	
2018	106%
DRA	102%
Landesfortbildung	120%
2019	116%
DRA	141%
Landesfortbildung	85%
2020	120%
DRA	148%
Landesfortbildung	79%
Modulreihe EQ	127%
2021	80%
DRA	95%
Landesfortbildung	78%
Modulreihe EQ	62%
2022	68%
DRA	77%
E-Learning	48%
Landesfortbildung	45%
Modulreihe EQ	52%

In den Jahren 2018 bis 2020 lag die durchschnittliche Auslastung bezogen auf die Anzahl der Anmeldungen und die Anzahl der Teilnehmerplätze zwischen 106 % und 120 %. Mit dem Ausbau des Angebots ab 2021 lässt sich erkennen, dass auch die Auslastung der Fortbildungsmaßnahmen gesunken ist (2021: 80 % und 2022: 68 %). Die Modulreihe zur Einführungsqualifizierung wurde erstmals 2020 mit einem Durchgang durchgeführt. Hier lag die Auslastung bei den Modulen 1 und 2, die das Thema Sorgerecht bzw. Kindesanhörung betreffen, bei durchschnittlich 127 %. Im Jahr 2021 wurde die Modulreihe dreimal durchgeführt (durchschnittliche Auslastung: 62 %) und im Jahr 2022 fand die Modulreihe mit einer durchschnittlichen Auslastung von 52 % zweimal statt.

Die Auslastung der einzelnen Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter, die sich mit Sorgerechtsstreitigkeiten und Missbrauchsfällen befassen, lassen sich der als *Anlage* beigefügten Übersicht entnehmen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration

Art	Titel der Veranstaltung	Jahr	Teilnehmerplätze	Anmeldungen	Auslastung
Landesfortbildung	Fachtag Kinderschutz	2018	30	30	100%
Landesfortbildung	Praxisseminar für Familiengerichtspräsidentinnen und Familiengerichtspräsidenten	2018	25	35	140%
DRA	Die Anhörung/Vermehrung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung	2018	4	5	125%
DRA	Familienpsychologische Gutachten	2018	2	4	200%
DRA	Familienrecht für Fortgeschrittene	2018	6	6	100%
DRA	Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	2018	6	7	117%
DRA	Grundlagen des Ehe- und Familienrechts	2018	3	3	100%
DRA	Grundlagen des Familienrechts	2018	6	4	67%
DRA	Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen	2018	3	2	67%
DRA	Konfliktlösung im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren	2018	3	2	67%
DRA	Praktische Fragen des Familienrechts	2018	5	4	80%
Landesfortbildung	Die Vernehmung von Kindern im Strafverfahren	2019	40	41	103%
Landesfortbildung	Einführungsseminar für Familiengerichtspräsidentinnen und Familiengerichtspräsidenten	2019	20	15	75%
Landesfortbildung	Fachtag Kinderschutz	2019	40	18	45%
Landesfortbildung	Praxisseminar "Jugendschutzdelikte - Jugendschutzverfahren"	2019	30	35	117%
DRA	Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen	2019	2	3	150%
DRA	Familienrecht für Fortgeschrittene	2019	6	8	133%
DRA	Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	2019	3	4	133%
DRA	Kindliche Beeinträchtigung durch Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren	2019	2	3	150%
DRA	Praktische Fragen des Familienrechts	2019	5	7	140%
Landesfortbildung	Die Vernehmung von Kindern im Strafverfahren	2020	25	24	96%
Landesfortbildung	Elternkonsens - Interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes	2020	30	37	123%
Landesfortbildung	Elternkonsens - Interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes	2020	30	5	17%
Modulreihe EQ	Modul 1: Einführung in das familienrichterliche Referat sowie Sorge- und Umgangsrecht	2020	11	13	118%
Modulreihe EQ	Modul 2: Die Anhörung von Kindern	2020	11	15	136%
DRA	Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen	2020	3	4	133%
DRA	Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	2020	5	8	160%
DRA	Grundlagen des Familienrechts	2020	5	10	200%
DRA	Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren	2020	3	3	100%

Landesfortbildung	Die Vernehmung von Kindern im Strafverfahren	2021	25	24	96%
Landesfortbildung	Interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltung "Elternkonsens"	2021	38	34	89%
Landesfortbildung	Kinderschutztag	2021	40	20	50%
Modulreihe EQ	Modul 1: Einführung in das familienrichterliche Referat sowie Sorge- und Umgangsrecht	2021	21	16	76%
Modulreihe EQ	Modul 1: Einführung in das familienrichterliche Referat sowie Sorge- und Umgangsrecht	2021	19	5	26%
Modulreihe EQ	Modul 1: Einführung in das familienrichterliche Referat sowie Sorge- und Umgangsrecht	2021	19	9	47%
Modulreihe EQ	Modul 2: Die Anhörung von Kindern	2021	21	19	90%
Modulreihe EQ	Modul 2: Die Anhörung von Kindern	2021	19	12	63%
Modulreihe EQ	Modul 2: Die Anhörung von Kindern	2021	19	13	68%
DRA	Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen	2021	1	2	200%
DRA	Familienrecht für Fortgeschrittene	2021	3	5	167%
DRA	Forensische Befragung von Kindern - Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung	2021	3	3	100%
DRA	Grundlagen des Ehe- und Familienrechts	2021	3	0	0%
DRA	Grundlagen des Familienrechts	2021	3	2	67%
DRA	Kindliche Beeinträchtigung durch Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren	2021	3	3	100%
DRA	Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren	2021	3	1	33%
Landesfortbildung	Die Vernehmung von Kindern im Strafverfahren	2022	30	18	60%
Landesfortbildung	Kinderschutztag	2022	30	9	30%
Modulreihe EQ	Modul 1: Einführung in das familienrichterliche Referat sowie Sorge- und Umgangsrecht	2022	16	8	50%
Modulreihe EQ	Modul 1: Einführung in das familienrichterliche Referat sowie Sorge- und Umgangsrecht	2022	20	9	45%
Modulreihe EQ	Modul 2: Die Anhörung von Kindern	2022	16	10	63%
Modulreihe EQ	Modul 2: Die Anhörung von Kindern	2022	16	8	50%
DRA	Aktuelle Entwicklungen im internationalen Kindschaftsrecht	2022	18	6	33%
DRA	Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren	2022	3	2	67%
DRA	Familienpsychologische Gutachten	2022	2	2	100%
DRA	Familienrecht - Informationstag für Dezentratswechslerrinnen und Dezentratswechsler	2022	18	0	0%
DRA	Familienrecht für Fortgeschrittene	2022	2	7	350%
DRA	Forensische Befragung von Kindern - Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung	2022	5	6	120%
DRA	Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	2022	6	1	17%

DRA	Grundlagen des Ehe- und Familienrechts	2022	6	1	17%
DRA	Grundlagen des Familienrechts	2022	5	3	60%
DRA	Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten	2022	3	5	167%
DRA	Kinderschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	2022	2	1	50%
DRA	Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt	2022	18	22	122%
DRA	Kindeschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen	2022	3	0	0%
DRA	Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren	2022	3	0	0%
DRA	Praktische Fragen des Familienrechts	2022	3	1	33%
DRA	Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Familienrechts	2022	3	3	100%
E-Learning	Basiswissen Kinderschutz (1. Projekt)	2022	739	40	5%
E-Learning	Online-Grundkurs Kindesanhörung	2022	20	18	90%